

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1909

325 (27.11.1909) Amtliche Berichte über die Verhandlungen der
Badischen Ständeversammlung Nr. 4. Zweite Kammer. 2. öffentliche
Sitzung

Amfliche Berichte

über die

Verhandlungen der Badischen Ständeversammlung.

Nr. 4.

Karlsruhe, den 27. November

1909.

== Zweite Kammer. ==

2. öffentliche Sitzung

Am Freitag den 26. November 1909.

Tagesordnung:

- Anzeige neuer Eingaben. Sodann
1. Fortsetzung der Wahlprüfungen.
 2. Wahl des Präsidenten.
 3. Wahl der beiden Vizepräsidenten
 4. Wahl der Sekretäre.
 5. Bildung der definitiven Abteilungen.
- (Punkt 5 wurde nicht erledigt.)

Altpräsident Morgenthaler eröffnet kurz nach 10 Uhr die Sitzung.

Zunächst werden folgende Eingänge bekannt gegeben:

1. Eingabe des Wahlkomitees der sozialdemokratischen Partei in Offenburg vom 20. d. Mts., worin gegen das bezirksamtliche Verbot der Abhaltung einer Wählerversammlung im Freien in dem Dorfe Weier Verwahrung eingelegt wird.

2. Berichtigung zu dem Wahlprotest gegen die Wahl im 12. Wahlkreis.

Beide Eingaben werden der Wahlprüfungskommission überwiesen.

Zum ersten Gegenstand der Tagesordnung, Fortsetzung der Wahlprüfungen, erhalten das Wort:

Zur Wahl im 12. Wahlkreis, Lörrach-Land, gewählt Abg. Breitenfeld (Soz.):

Berichterstatler Abg. Schmidt-Karlsruhe (Zentr.). Derselbe berichtet zunächst über das Ergebnis der Wahl und fährt dann fort:

Gegen die Wahl ist ein Protest vom 22. d. M. eingegangen, unterzeichnet von 4 in die Wählerliste eingetragenen Wählern, an deren Legitimation daher nicht zu zweifeln ist.

Der Protest stellt im ganzen 5 Beschwerdepunkte auf.

Zunächst wird gerügt, es habe in Steinen ein Schwächfönniger gewählt, dem ein Mitglied der Wahlkommission habe helfen müssen, den Stimmzettel in den Umschlag zu stecken. Ferner habe ein Apotheker gewählt, der noch nicht 25 Jahre alt war. Namen sind nicht angegeben, ebenso sind Beweise nicht angetreten.

Die Kommission sieht daher schon aus diesem Grunde diesen Beschwerdepunkt als unerheblich an. Aber auch wenn man die Stimmen der Genannten als ungültig ansehen und dem Gewählten abziehen wollte, würde dies auf das Wahlergebnis ohne irgend welchen Einfluß sein.

Der zweite Beschwerdepunkt besteht darin, es sei in Steinen die Wahlkommission nicht vom Gemeinderat gewählt, sondern lediglich vom Bürgermeister ernannt worden. Ein Beweis für diese Behauptung wird ebenfalls nicht angetreten, auch aus den Akten ist hierüber nichts ersichtlich. Es findet sich hier bei diesem Fall, wie in den übrigen, eben einfach ein Beschluß des Bürgermeisters über die Einladung der zur Wahlkommission gehörigen Personen. Ihre Kommission glaubt daher, auch diesem Punkt eine Folge nicht geben zu können.

Drittens behauptet der Protest, in Steinen sei die Wählerliste von dem Ratschreiber ohne Mitwirkung des Bürgermeisters und des Gemeinderats aufgestellt worden. Auch hierfür wird ein Beweis nicht angetreten. Es ergibt sich übrigens aus den Akten, daß die Wählerliste von dem Bürgermeister, dem ganzen Gemeinderat und dem Ratschreiber unterzeichnet ist. Es ist also offenbar nur verfahren worden wie überall, daß nämlich der Ratschreiber die Wählerliste entworfen hat und dann der Gemeinderat diese Liste durch seine Unterschrift genehmigt hat. Ihre Kommission glaubt daher, auch diesen Protestpunkt nicht berücksichtigen zu können.

Die vierte Beschwerde geht dahin, in Stein habe der Wahlvorsteher auf längere Zeit das Wahllokal verlassen, ohne einen Ersatzmann zu stellen. Hierfür wird ein Zeuge angegeben. Nach § 48 des Wahlgesetzes dürfen zu keiner Zeit der Wahlhandlung weniger als 3 Mitglieder der Wahlkommission gegenwärtig sein; der Wahlvorstand und der Protokollführer dürfen sich während der Wahlhandlung nicht gleichzeitig entfernen; verläßt einer von ihnen das Wahllokal, so ist mit seiner zeitweiligen Vertretung ein anderes Mitglied der Wahlkommission zu be-

auftragen. Daß zu irgend einer Zeit weniger als 3 Mitglieder der Wahlkommission gegenwärtig gewesen seien, ist aber in dem Protest nicht gesagt. Es ist auch nicht erforderlich, daß eine derartige Stellvertretung etwa feierlich beschlossen wird, es kann die Stellvertretung auch im Voraus geregelt werden. Daß ein Stellvertreter überhaupt nicht vorhanden gewesen sei, ist im Protest nicht behauptet. In dem Protest wird auch nicht gesagt, ob irgend ein Wähler während der Abwesenheit des Wahlvorstehers zum Wählen gekommen sei. Ihre Kommission erachtet deshalb einstimmig auch diesen Beschwerdepunkt nicht als hinreichend begründet, um ihn zum Gegenstand einer Wahlanfechtung machen zu können.

Der fünfte Beschwerdepunkt geht dahin, in der Gemeinde Gaagen habe ein Wähler seinen Wahlzettel nicht innerhalb des Stimmraums in den Wahlumschlag gesteckt, sondern außerhalb des Stimmraums und außerhalb des Wahllokals. Ihre Kommission erachtet das für unerheblich. Es würde dieses Einstecken außerhalb des Stimmraums an sich wohl nur dann in Betracht kommen können, wenn etwa irgend eine Kontrolle des Zettels möglich gewesen wäre. Das wird aber im Protest nicht behauptet. Das war nicht der Fall. Hauptächlich kommt aber in Betracht, daß, auch wenn man diese Stimme für ungültig ansehen wollte, das Wahlergebnis kein anderes würde.

Ihre Kommission kommt hiernach einstimmig zu dem **Antrag**, die Wahl des Abg. Breitenfeld in Lörrach-Land für gültig zu erklären.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zur Wahl im 18. Wahlkreis, Stadt Freiburg I, gewählt Abg. Fehrenbach (Zentr.):

Berichterstatter Abg. Dr. Frank (Soz.). Nach einem Vortrag über das Ergebnis der Wahl fährt derselbe fort: Gegen diese Wahl ist unterm 22. d. Mts. ein von 10 Wählern unterzeichneter Protest eingereicht worden, mit folgendem Wortlaut:

„1. Die Aufstellung der Wahllisten geschah zu einer Zeit, als sich die meisten Angehörigen der Lehranstalten, des Gerichtes, sowie anderer Institute in den Ferien befanden, also abwesend waren, wie noch viele Geschäftstreibende und Privatleute. Dadurch konnte es kommen, daß beispielsweise von 9 Angehörigen der juristischen Fakultät nur vier in die Wahllisten aufgenommen waren, trotzdem sich unter den anderen fünf Persönlichkeiten befinden, welche seit vielen Jahren hier in Freiburg wirken. Im 18. Wahlkreis fehlten, soweit bis jetzt festgestellt werden konnte, die Herren Prof. Dr. Nischoff und Prof. De la Camp, wovon der erstere einen Protest an den hiesigen Stadtrat einreichte, der indes ohne Erfolg blieb, während andere Wähler nachweislich später noch aufgenommen wurden.

2. Eine Anzahl Wähler haben gewählt, ohne das badi-sche Staatsbürgerrecht zu besitzen. Nur durch Zufall, nicht infolge Prüfung der Listen, wurden bis jetzt sechs Namen bekannt. Bei einer Prüfung der Listen dürften jedenfalls noch mehr Nichtbadener zu finden sein.

3. Ein anderer Wähler stand zweimal in der Liste und hat zweimal gewählt.

4. Ein weiterer Wähler, ein Bierführer, stand in der Liste, allein man ließ ihn nicht wählen, weil bereits ein anderer für ihn gewählt hatte.

Da, wie schon bemerkt, all diese Dinge nur zufällig zu unserer Kenntnis gekommen sind, so darf angenommen werden, daß bei einer Wahlprüfung sich noch mehr derartige Fälle herausstellen werden, da insbesondere in

Bähringen mit den besten Mitteln gearbeitet worden ist. So wurden uns eine Anzahl Wahlzettel mit dem Namen Winkelmann zur Verfügung gestellt, welche den Leuten vor dem Wahllokal in Bähringen abgenommen worden waren im Beisein von Herrn Geistl. Rat Wacker und den Zentrumszettelausteilern, ohne daß die Wähler noch Gelegenheit gehabt hätten, sich mit anderen Zetteln zu versehen, da sie von ihrem Pfarrherrn zum Wahllokal und bis in dasselbe geleitet wurden unter allerlei Überredungen wie: „machen Sie doch keine Dummheiten“, „sind Sie doch geistig“ oder: „nachher trinken wir ein Schöppchen zusammen“, was von anderen Leuten gehört wurde. Nach seiner eigenen Aussage hat sich Geistl. Rat Wacker die meiste Zeit selbst im Wahllokal oder in dessen Nähe aufgehalten, eine Tatsache, welche bei der Autorität, deren sich der genannte Pfarrherr erfreut, ebenfalls ganz erheblich auf die Wahl eingewirkt hat, wie denn bei der Stichwahl für die Liberalen und Sozialdemokraten weniger Stimmen abgegeben worden sind, als bei der Hauptwahl.

Aus all den genannten Ursachen sechten wir die Wahl im 18. Bezirk an und bitten die Hohe Zweite Kammer in eine Prüfung unserer vorgebrachten Gründe einzutreten zu wollen.“

Die Kommission hat folgende Stellung eingenommen: Punkt 1 wurde aus folgendem Grund für unerheblich erklärt: Nach § 31 Abs. 4 des Landtagswahlgesetzes vom 24. August 1904 wird die Aufstellung der Wahllisten vom Ministerium des Innern gleichzeitig mit der Bekanntgabe des Tages der Wahl angeordnet. Es ist von den Protestführern nicht behauptet, daß diese Bestimmung des Wahlgesetzes verletzt worden ist, daß also leicht die Wahllisten vor diesem Zeitpunkte aufgestellt worden wären. Wenn einzelne Angehörige der juristischen Fakultät nicht in die Wahllisten aufgenommen worden waren, hätten sie sich bemühen müssen, innerhalb der gesetzlichen Frist Beschwerde zu führen und ihre Eintragung in die Wahllisten herbeizuführen.

Die weitere Behauptung, daß Wähler nach Ablauf der Frist aufgenommen worden seien, ist nicht substantiiert und ein Beweis wird nicht angetreten, so daß auch dieser Beschwerdepunkt für unerheblich erachtet wurde.

Es ist dann unter Punkt 2 angeführt, daß sechs Nichtbadener, darunter drei Württemberger, ein Pfälzer und ein Anhalter gewählt hätten. Dieser Punkt wäre an sich erheblich. Es handelt sich aber nur um sechs Wähler, was es würde, da die Mehrheit des Herrn Abg. Fehrenbach über 40 Stimmen beträgt, auch wenn man die sechs Nichtbadener dem Gewählten abzieht und seinem Gegner zurechnet, trotzdem noch die absolute Mehrheit des Herrn Abg. Fehrenbach gegeben sein.

Es ist weiter von den Protestführern behauptet, daß ein Wähler zweimal in der Liste gestanden habe und zweimal gewählt habe. Es ist diesen Morgen von den Protestführern eine Erklärung eingekommen, daß der betreffende Wähler zwar zweimal in der Liste stand, indessen nur einmal gewählt habe. Damit ist dieser Protestpunkt erledigt.

Ein weiterer Punkt ist der, ein Bierführer gewählt worden sei in der Liste gestanden, habe aber nicht wählen dürfen, weil ein anderer für ihn schon gewählt habe. Aus dem Protokoll des Wahlbezirktes ergibt sich die Richtigkeit dieser Behauptung nicht. Aber auch wenn sie richtig wäre, würde an der Wahl des Herrn Abg. Fehrenbach nichts geändert, da diese eine Stimme die Mehrheit des Herrn Fehrenbach nicht beseitigen würde.

Für den letzten Punkt, der geltend gemacht wird, sind Beweise nicht angetreten. Die Behauptung, daß die Wähler in Zähringen unter dem Einflusse oder unter dem Drucke des Herrn Geistl. Rat Wader zur Wahl gegangen oder von der Wahl weggeblieben sind, ist nicht näher substantiiert, Beweismittel sind nicht angetreten. Die Kommission hat deshalb diesen Punkt für unerblich erachtet und ist zu dem Antrag gekommen, die Wahl des Abg. Fehrenbach für gültig zu erklären.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Inzwischen hat der stellvertretende Alterspräsident Abg. Diesterle das Präsidium übernommen.

Zur Wahl im 31. Wahlkreis, Offenburg-Kehl, gewählt Abg. Morgenthaler (Zentr.):

Berichterstatter Abg. Koppf (Zentr.). Nach einem Bericht über das Ergebnis der Wahl fährt derselbe fort:

Gegen diese Wahl ist ein Wahlprotest eingelaufen, unterzeichnet von vier Wählern der Gemeinde Marlen. Er geht dahin, daß der Gemeinderat Marlen bei der Aufstellung der Wählerliste in der Weise verfahren sei, daß er allen jenen Wahlberechtigten, welche mit Zahlungen an die Gemeindefasse für Ackerpacht, Steigerungsschillingen und dergleichen im Rückstande waren, die Befugnis zur Ausübung der Wahlberechtigung entzogen habe. Auf diese Weise seien im ganzen 168 Wahlberechtigte, welche ihrer direkten Steuerpflicht gegen Staat und Gemeinde genügt hätten, zu Unrecht an der Wahl verhindert worden.

Die Legitimation der Beschwerdeführer ist nicht zu bezweifeln, sie stehen in der Wählerliste. Es ist auch an sich zutreffend, daß der angegebene Wahlanfechtungsgrund berechtigt wäre. Nach § 35 der Verfassung ruht allerdings das Wahlrecht bei denjenigen, welche trotz Mahnung und ohne Stundung erhalten zu haben mit der Entrichtung einer für das vorausgegangene Jahr zu zahlenden Steuer im Rückstande geblieben sind, dagegen ruht das Wahlrecht nicht bei solchen, die nur mit Ackerpacht oder Steigerungsschilling oder dergleichen Verpflichtungen gegenüber der Gemeinde im Rückstande sind. Wenn also die Behauptung der Beschwerdeführer zutreffen sollte, so wäre ihnen in der Tat das Wahlrecht zu Unrecht entzogen worden.

Es vermag aber auch diese Tatsache, ihre Richtigkeit vorausgesetzt, an dem Wahlergebnis nichts zu ändern. Denn auch wenn man dem Herrn Abg. Morgenthaler diese 168 Stimmen abzieht, hat er immer noch 355 Stimmen über die absolute Mehrheit.

Die Kommission beantragt deshalb, die Wahl des Herrn Abg. Morgenthaler für gültig zu erklären.

Gleichzeitig stellt sie den weiteren Antrag, die Großh. Regierung zu ersuchen, Erhebungen über die Richtigkeit dieser im Wahlprotest vom 21. d. Mts. behaupteten Vorgänge zu veranstalten und der Zweiten Kammer das Resultat derselben mitzuteilen, sowie zutreffendenfalls dahin zu wirken, daß der im Protest gerügte Verstoß gegen die §§ 34 und 35 der Verfassung nicht wieder vorkommt.

Ferner ist zu erwähnen, daß sich unter den Einläufen des heutigen Tages ein nachträglicher Wahlprotest gegen die Wahl des Abg. Morgenthaler befindet, in welchem behauptet wird, das Wahlkomitee der sozialdemokratischen Partei in Offenburg habe für den 29. August 1909 eine Wählerversammlung nach dem Dorfe Weier, Amt Offenburg, anberaumt gehabt; da aus Furcht vor geschäftlicher Schädigung keiner der Wirte ein Lokal für die Versammlung gewährte, sei durch Beschluß des Ge-

meinderates Weier ein öffentlicher Platz für diese Versammlung zur Verfügung gestellt worden. Das Großh. Bezirksamt Offenburg habe aber die Abhaltung dieser Versammlung verboten und dieses Verbot mit dem Hinweis darauf begründet, daß der Platz ziemlich klein sei und die Abhaltung der Versammlung deshalb zu Verkehrshemmungen führen könne.

Die Gründe für dies Verbot werden in der Eingabe nicht für stichhaltig erachtet, da eine Beeinträchtigung des Verkehrs auf der in Frage kommenden allgemein recht wenig belebten Straße am Sonntag ganz ausgeschlossen gewesen sei.

Die Kommission war nicht in der Lage, sich mit diesem Protest zu befassen. Es wäre ihm wohl auch keine weitere Bedeutung beizulegen gewesen, weil er verspätet eingekommen ist. Er wird auch materiell nicht von Erheblichkeit sein, weil hier die Behörde lediglich von einer ihr gesetzlich zustehenden Befugnis Gebrauch gemacht hat, so daß eine Beeinträchtigung des freien Wahlrechts nicht vorliegen würde.

Abg. Dr. Frank (Soz.): Ich trete dem Herrn Referenten darin bei, daß eine nachträgliche Berücksichtigung des jetzt geltend gemachten Protestpunktes aus formellen Gründen nicht mehr möglich sein wird.

Ich bin aber nicht der Meinung, daß, wenn der Protestgrund rechtzeitig geltend gemacht worden wäre, er nicht erheblich hätte befunden werden können. Es wird von den Leuten, die den Protest erhoben haben, geltend gemacht, daß nicht etwa eine gesetzliche Befugnis vom Bezirksamt ausgeübt worden sei, sondern daß Bestimmungen des Reichsvereinsgesetzes verletzt und daß sie dadurch in der Ausübung des Vereinsrechtes geschädigt worden sind. Das ist ein Protestgrund von Erheblichkeit. Es handelt sich hier um eine Verletzung bestehender Rechte. Und wenn eine Wahl unter Verletzung bestehender Rechte stattfindet, so wäre das allerdings ein Umstand, der berücksichtigt werden müßte. Ich kenne zufällig den Fall, um den es sich handelt, genauer und will bei dieser Gelegenheit mein Bedauern darüber aussprechen, daß die Anwendung des Reichsvereinsgesetzes in Baden so wenig gesichert ist. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.) Ich spreche nicht von der Verfügung des Bezirksamts Offenburg; jedes Bezirksamt macht Fehler und Dummheiten (Geisterheit), das ist ein unüberwindliches Menschenrecht der Herren Oberamtänner (Geisterheit). Aber ich bedauere sehr — und dafür ist die Regierung verantwortlich — daß eine Beschwerde, die rechtzeitig erhoben worden ist, bis zum heutigen Tag noch keine Beantwortung gefunden hat. (Sehr wahr! bei den Sozialdemokraten.) Am 7. September haben die Betroffenen eine Beschwerde eingereicht; und ich meine, gerade wenn es sich um das Reichsvereinsgesetz handelt, wenn es sich darum handelt, daß Leute in ihrer Wahlagitation gehemmt sind, dann liegt es in der Natur der Sache, daß man so schnell als möglich Abhilfe schafft. Entweder bestätigt man die Verfügung des Bezirksamts, dann wissen die Leute, woran sie mit der Regierung sind — oder man sagt, der Oberamtmann hat seine Befugnis überschritten, er hat das Reichsvereinsgesetz nicht richtig angewendet, und dann schafft man Abhilfe. Aber jedenfalls ist doch eine Beschwerde gegen das Verbot einer Wahlversammlung so zu verstehen, daß die Leute für die weiteren Wochen des Wahlkampfes wissen wollen, woran sie sind. Wenn eine Beschwerde am 7. September eingereicht wird und wenn bis heute noch keine Antwort eingetroffen ist, so bedeutet das einfach, daß das im Reichsvereinsgesetz gegebene Beschwerderecht in der

Praxis vollkommen wertlos gemacht ist. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.)

Minister des Innern **Frr. von und zu Bodman**: Ich teile das Bedauern, welches der Herr Abgeordnete über die Art und Weise ausgesprochen hat, wie in diesem Falle das Vereinsrecht vom Bezirksamt gehandhabt worden ist. Das Ministerium des Innern hat die Verfügung des Bezirksamtes Offenburg aufgehoben. Ich höre jetzt erst, daß die Verfügung des Ministeriums noch nicht eröffnet worden sein soll. Ich kann mir das nicht erklären.

Ich bedauere auch, daß es so lange gedauert hat, bis diese Beschwerde ihre Erledigung gefunden hat; eine Schuld daran trifft aber das Ministerium des Innern nicht. Es hat sich darum gehandelt, wie groß der Platz ist, auf dem die Versammlung abgehalten werden sollte. Das Bezirksamt hat nämlich Gefahren für die öffentliche Sicherheit darin erblickt, daß der Platz für eine Versammlung unter freiem Himmel viel zu klein sei. Infolge der Kleinheit des Platzes würden nach seiner Ansicht die Teilnehmer an der Versammlung einmal genötigt sein, sich auf der öffentlichen Straße aufzustellen, und es würde dort eine Gefährdung der Teilnehmer durch die dort zahlreich verkehrenden Kraftwagen zu befürchten gewesen sein. Es haben nun Erhebungen über die Größe des Platzes stattgefunden, und dabei ist mit großer Umständlichkeit verfahren worden, für die aber das Ministerium des Innern nicht verantwortlich ist; es war namentlich auch zwischen dem Beschwerdeführer und dem Bezirksamt darüber keine Übereinstimmung vorhanden, um welchen Platz es sich handle, ob ein weiterer Platz (der hinter einem Gebäude lag und von dem aus man den Redner nur hätte hören können, wenn er sich an eine bestimmte Stelle gestellt hätte) auch noch mitzurechnen sei oder ob die Leute wirklich „auf die Straße“ stehen müßten. Die notwendigen Erhebungen sind von unseren Organen nicht mit derjenigen Beschleunigung vollzogen worden, wie wir sie gewünscht hätten, infolgedessen hat sich auch die Entscheidung verzögert.

Die Entscheidung ging dann dahin, daß nach der Beschaffenheit des Platzes Gefahren nicht beständen. Es blieb dahingestellt, ob die vom Amt befürchteten Gefahren überhaupt als Gefahren für die öffentliche Sicherheit im Sinne des Vereinsgesetzes anzusehen seien.

Wenn nun hier bei diesem Anlaß die Behauptung aufgestellt wird, daß in Baden durch Verschulden des Ministeriums des Innern das Vereinsrecht nicht hinlänglich gesichert sei, so muß ich diesen Vorwurf mit Entschiedenheit zurückweisen. Ich habe hier im Hohen Hause ausgesprochen, daß das Vereinsgesetz liberal gehandhabt werden solle; in diesem Sinne ist Weisung an die Bezirksämter erfolgt und in diesem Sinne wird auch von Fall zu Fall entschieden. Wenn meine Absichten draußen nicht immer die richtige Ausführung bekommen, so liegt das an der menschlichen Schwäche, die nicht nur dem Beamten der Bezirksverwaltung, sondern dem Menschen im allgemeinen eigen ist.

Abg. Dr. Frank (Soz.): Ich nehme gerne davon Kenntnis, daß der Herr Minister mit solcher Entschiedenheit die Verfügung des Bezirksamtes Offenburg preisgegeben hat.

Wenn ich vorhin behauptete, daß durch die Verzögerung der Entscheidung das durch das Vereinsgesetz gewährleistete Beschwerderecht wertlos gemacht werde, so war ich wohl dazu befugt, nachdem bis heute eine Nachricht über die Verbeiseidung der Beschwerde nicht eingetroffen ist.

Aus dem, was der Herr Minister vortrug, konnte ich nicht entnehmen, wann von ihm die Verfügung des Bezirksamtes Offenburg aufgehoben worden ist. Aber das darf ich als Tatsache vortragen: Am 13. November haben sich die Beschwerdeführer an das Bezirksamt Offenburg mit der Bitte um Auskunft gewendet, warum denn ihre Beschwerde nicht verbeiseidet werde, und am 14. November hat das Bezirksamt Offenburg ihnen mitgeteilt, daß die Beschwerdeschrift mit neuen Erhebungen am 12. November dem Ministerium von neuem vorgelegt worden sei.

Bei der Energie, die ich dem Herrn Minister auch den Außenorganen des Ministeriums gegenüber zutraue, wäre es, glaube ich, möglich gewesen — die Wichtigkeit dieser Mitteilungen des Bezirksamtes Offenburg vorausgesetzt —, dafür zu sorgen, daß die Erhebungen über die Größe eines kleinen Platzes in der kleinen Gemeinde Weier in einem Tage erledigt worden wären. Dazu braucht man nicht einige Monate, selbst wenn Zweifel darüber beständen, ob ein anstoßender Platz mitgezählt oder nicht mitgezählt werden soll.

Ich muß also, selbst wenn die Entscheidung des Ministeriums in der Zeit vom 13. November bis heute ergangen ist, mein Bedauern über die Verzögerung der Sache in vollem Umfange aufrecht erhalten. Was das Ministerium hätte Mittel gehabt, dafür zu sorgen, daß nicht Monate verlaufen, bis eine Beschwerde über ein Verbot einer Versammlung die materielle Erledigung findet.

Minister des Innern **Freiherr von und zu Bodman**: Ich habe bereits gesagt, daß ich das Bedauern über die Verzögerung teile, und ich glaube, der Herr Abgeordnete hätte sich dabei beruhigen können. Er tut das nicht, weil er Wert darauf legt, die Schuld an der Verzögerung dem Ministerium beizumessen. Ich lehne diese Schuld aber ab. Die Verzögerung ist zunächst dadurch eingetreten, daß seitens der Beschwerdeführer der Platz nicht hinreichend deutlich bezeichnet war. Es wurde darüber hin- und hergeschrieben und verhandelt, und ich habe schließlich verlangen müssen, daß ein Plan gefertigt und mir vorgelegt wird, aus dem ersichtlich ist, um welchen Platz es sich handelt und wie groß er ist. Das war u. a. auch deshalb nötig, damit ich erkennen konnte, ob der Grund der Ablehnung der Versammlung wirklich ernst gemeint war oder ob nicht andere Gründe maßgebend waren. Wenn ich nun der Sache in dieser Weise auf den Grund gegangen bin, so glaube ich, im Sinne auch dieses Hohen Hauses und jedes Bürgers gehandelt zu haben, der wie ich großen Wert auf das Vereinsrecht u. auf seine liberale Handhabung legt. Wenn der Herr Abg. Dr. Frank sich die Akten und das Verfahren des Ministeriums mit der entsprechenden Gründlichkeit ansehen wird, so wird er wahrscheinlich zu der Überzeugung kommen, daß das Ministerium kein Verschulden trifft.

Abg. Dr. Frank (Soz.): Ich habe deutlich genug zum Ausdruck gebracht, daß ich in materieller Beziehung mich über die Stellungnahme des Herrn Ministers nur freuen kann. Das einzige, was ich ihm gegenüber auszuweisen habe, ist das Tempo, mit dem er zu seiner Entschliebung gekommen ist, und bei billig denkenden Mitgliedern dieses Hauses wird meine Meinung geteilt werden müssen. Es gibt bei so einfachen Fragen, wie den vereinsgesetzlichen, keine Erhebungen, die ein paar Monate dauern müssen, und selbst wenn es nötig fiel, ein Pländchen anzufertigen, so war das eine Arbeit, die jeder normale Straßen- oder Maurermeister in einer halben Stunde verrichtet, und

Deswegen ist der Herr Minister dem Vorwurf, den zu machen ich mir erlaubt habe, nicht gerecht geworden. Ich wünsche, daher, daß der Herr Minister in diesen vereinsgesetzlichen Fragen ein schnelleres Tempo einschlägt, damit das Volk das Beschwerderecht auch wirklich mit Erfolg ausüben kann. Dieses Verlangen ist derart billig, daß auch der Herr Minister mir wohl nicht entgegenzutreten kann.

Minister des Innern, Freiherr von und zu **Podman**: Ich anerkenne vollkommen, daß Beschwerden in Vereinsachen rasch erledigt werden müssen und namentlich dann, wenn es sich um Beschwerden in der Wahlzeit handelt, und ich habe schon gesagt, daß ich es bedaure, wenn hier eine Verzögerung eingetreten ist. Ich habe aber gesagt, daß sie durch die Umstände des Falles verursacht und damit dem Ministerium gegenüber gerechtfertigt war.

Im übrigen habe ich nicht gewußt, daß diese Sache heute hier zur Sprache kommt; ich bin also auf die Einzelheiten der Sache nicht vorbereitet. Wir können ja bei der Beratung meines Etats auf diese Frage zurückkommen und brauchen jetzt das Hohe Haus mit dieser Sache nicht aufzuhalten.

Der Kommissionsantrag wird angenommen.

Zur Wahl im 43. Wahlkreis, Karlsruhe (Stadt) III, gewählt Arbeitersekretär **Willi** (Soz.):

Berichterstatter **Abg. Dr. Behner** (Zentr.): Nach einem Bericht über das Wahlergebnis fährt derselbe fort: Gegen diese Wahl liegt ein Wahlprotest vor. Derselbe ist ausgegangen von Mitgliedern des Wahlschusses der vereinigten liberalen Parteien und von Wählern des 43. Wahlkreises. Er enthält zwei Beanstandungen. Der erste betrifft ein Wahlplakat, welches am 30. Oktober 1909, also am Tage der Stichtwahl, morgens angehängt worden ist und das in der weiteren Öffentlichkeit durch eine sich daran knüpfende Zeitungserörterung bekannt geworden ist. Das Wahlplakat selbst befindet sich nicht bei den Akten. Aber in dem Wahlprotest ist sein wesentlicher Inhalt angegeben. Danach war der fragliche Aufruf, ein großes gelbes Plakat, an die Katholiken und die Zentrumswähler gerichtet und es war darin aufgefördert, den Kandidaten der vereinigten liberalen Parteien wegen seiner religionsfeindlichen Haltung und seiner Angriffe auf katholisch-kirchliche Einrichtungen nicht zu wählen, dagegen dem sozialdemokratischen Kandidaten die Stimme zu geben. Der Aufruf behauptete, daß Fröhlich im letzten Landtage die Katholiken aufs schwerste gekränkt und beleidigt habe, daß er religiöse Einrichtungen der Katholiken wie die Hostie, die Fronleichnamsprozession usw. als Gumbug bezeichnet habe. Das Plakat war unterzeichnet mit „Viele Katholiken und Zentrumswähler“. Das Flugblatt ist nach der Angabe des Protestes in der Hofbuchdruckerei von Friedrich Guttsch in Karlsruhe gedruckt; als Verleger ist angegeben Joseph Hofmeister, Lameystraße Nr. 4.

Es wird in dem Protest die Behauptung aufgestellt, dieses Flugblatt sei zur Irreleitung der katholischen Wähler, insbesondere der Wähler, die dem Zentrum angehören, dienlich gewesen und habe in dieser Richtung auch gewirkt. Das Plakat sei aber keineswegs von vielen Katholiken und Zentrumswählern veranlaßt gewesen, sondern von einem evangelischen Angehörigen der Sozialdemokratie Namens Nitsch, der der Leiter einer sozialdemokratischen buchhändlerischen Niederlage in Karlsruhe sei und der den Namen des Josef Hofmeister mißbraucht habe, indem er dessen Namen unter das Plakat geschrieben

habe, ohne daß Hofmeister etwas davon gewußt oder ihm die ausdrückliche oder stillschweigende Erlaubnis gegeben habe, seinen Namen zu gebrauchen. Es wird in dem Protest bemerkt, daß Josef Hofmeister Österreicher sei, weiter, daß das Plakat von Nitsch bestellt und auch bezahlt worden sei. Das Plakat habe 22 Mark gekostet, und nach der Stellung in den Familien-, Vermögens- und Einkommensverhältnissen des Nitsch sei nicht anzunehmen, daß er dieses Plakat aus eigener Initiative zum Anschlag gebracht habe, oder daß er es aus eigenen Mitteln bezahlt habe; es lege sich vielmehr der Gedanke nahe, daß er in Ausführung einer Anordnung der sozialdemokratischen Partei gehandelt habe.

Es wird geltend gemacht, daß die Anbringung dieses Plakats in der angegebenen Form sich zugleich auch als ein Verstoß gegen das Pressegesetz darstelle, und daß es sich möglicherweise auch als eine Urkundenfälschung qualifiziere. Es wird gesagt, daß auch die Groß- Staatsanwaltschaft hier sich der Angelegenheit bereits bemächtigt habe, und daß eine Untersuchung über die Dinge bereits im Gange sei. Es wird hervorgehoben, daß auch Herr Nitsch selbst sich offenbar der Unrichtigkeit und vielleicht auch der Strafbarkeit seiner Handlung bewußt gewesen sei, was sich dadurch dokumentiert habe, daß er alsbald nach der Anbringung des Plakats seinen Part sich habe abnehmen lassen, offenbar um seine äußere Erscheinung zu verändern und dadurch die Ermittlung dessen, der das Plakat bestellt und habe anbringen lassen, zu erschweren.

Es wird weiter ausgeführt, es sei zwar im Verlauf des späteren Nachmittags der Gegenpartei, der Partei, die für den Kandidaten Fröhlich Stimmung machen wollte, noch möglich gewesen, ein Gegenplakat anzuhängen zu lassen. Aber es habe durch jenes andere Plakat die Wirkung dieses ersten Plakats nicht mehr aufgehoben werden können. Es sei dann durch Erklärungen, die in den folgenden Tagen erfolgt seien, auch klargestellt worden, daß das Plakat keineswegs von Katholiken und Zentrums-wählern ausgegangen sei, sondern, daß es so zustande gekommen sei, wie ich das bereits vorgetragen habe.

Es wird nun in dem Wahlprotest dargelegt, es habe der Kandidat Willi im ersten Wahlgang 2046 Stimmen erhalten, der Kandidat Fröhlich 1848 und der Mittelstandskandidat Sevogt 814 Stimmen. Zwischen dem ersten und dem zweiten Wahlgang habe der Kandidat Sevogt seine Kandidatur zurückgezogen und habe seinerseits seine Wähler aufgefordert, in dem zweiten Wahlgang für den Kandidaten Fröhlich zu stimmen. Vonseiten der konservativen Partei, die bei dem ersten Wahlgang auch für den Mittelstandskandidaten Sevogt eingetreten sei, sei zwischen der ersten und zweiten Wahl eine Wahlparole für die Stichwahl nicht ausgegeben worden, dagegen habe das Zentrum eine Parole für den zweiten Wahlgang ausgegeben und zwar dahingehend, daß die Zentrumswähler sich bei dem zweiten Wahlgang absolut der Stimmen enthalten sollten. Es wird aber daraus, daß dann bei dem zweiten Wahlgang der Kandidat Willi 2383 Stimmen erhalten hat, der Kandidat Fröhlich dagegen nur 2269 Stimmen, in Verbindung mit den Wahlziffern des ersten Wahlgangs in dem Protest gefolgert, daß, soweit man überhaupt bei dieser Lage mit einer Wahrscheinlichkeit ziffermäßig rechnen könne, man annehmen müsse, daß ein großer Teil der Zentrumswähler im Widerspruch mit der offiziellen Zentrumsparole für den Kandidaten Willi gestimmt habe. Es wird behauptet, daß man auch aus den Wählerlisten feststellen könne, daß viele Wahlberechtigte, von denen man annehme, daß sie zur Zentrumsparole gehörten, in dem zweiten Wahlgang für den Kandidaten Willi gestimmt hätten, und es wird

dann daraus die Schlussfolgerung gezogen, daß das die Wirkung eben dieses irreleitenden Plakates gewesen sei, und daß infolgedessen dieses Plakat als ein genügender Grund für die Ungültigkeitserklärung der Wahl angesehen werden müsse.

Der Wahlprotest bemerkt dabei selbst ausdrücklich, die Protestierenden seien sich wohl bewußt, daß einfache Wahllisten nicht als Grund einer Wahlprüfung angesehen werden könnten. Allein in dem vorliegenden Fall handele es sich nicht einfach um einen irreleitenden Vorgang, sondern dieser Vorgang stelle sich zugleich als eine strafbare Handlung dar. Und aus diesem Umstand müsse eine derartige irreleitende Handlung als genügender Grund für die Ungültigkeit der Wahl angesehen werden.

Die Wahlprüfungskommission war in ihrer Mehrheit der Meinung, daß diese Ausführungen des Protestes in bezug auf die Bedeutung des Plakates für die Frage der Gültigkeit der Wahl nicht zutreffend seien. Sie war der Meinung, daß Vorgänge, die sich außerhalb des Wahlverfahrens abspielen und die in das Gebiet des Wahlkampfes fallen, nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen die Gültigkeit der Wahl berühren können, nur dann, wenn es sich z. B. um einen Stimmenkauf oder um eine amtliche Wahlbeeinflussung handele, daß dagegen bloße Wahlmanöver, sogenannte Wahllügen oder Wahlirreleitungen nicht geeignet seien, eine Ungültigkeit der Wahlen zu begründen. In dem vorliegenden Falle handele es sich aber nur um einen solchen Vorgang, der nach dem eben aufgestellten Grundsatz nicht als geeignet erscheine, die Ungültigkeit der Wahl zu begründen. Der Vorgang werde auch dadurch nicht zu einem die Ungültigkeit begründenden Akt, daß er sich möglicherweise als ein Verstoß gegen das Pressegesetz oder auch als eine strafrechtliche Verfehlung, als eine Urkundenfälschung darstellen könnte. Die Kommission war also der Meinung, daß der erste Punkt des Wahlprotestes unerheblich sei. Darüber war die ganze Kommission einhellig der Meinung, daß es sich bei diesem Wahlplakatmanöver um einen außerordentlich verwerflichen und höchst tadelnswerten und bedauerlichen Akt handle.

Es ist sodann noch ein zweiter Punkt Gegenstand des Protestes gewesen.

Es wird nämlich im zweiten Teil des Protestes behauptet, es seien sieben Wähler in der Wählerliste gestanden und hätten die Wahl auch ausgeübt, die nicht wahlberechtigt gewesen seien, zumeist aus dem Grunde, weil sie nicht in dem Wahlbezirk ihren Wohnsitz gehabt, sondern auswärts gewohnt hätten. Die Kommission war aber einstimmig der Meinung, daß dieser Umstand unerheblich sei, weil an dem Wahlergebnis weder im ersten noch im zweiten Wahlgang etwas geändert worden wäre, wenn man auch diese sieben Stimmen von der Zahl der abgegebenen Stimmen und von der Zahl der Stimmen, die auf den jetzt gewählten Abgeordneten gefallen sind, abziehen würde.

Die Kommission stellt daher den Antrag, die Wahl des Abg. Willi im 48. Wahlkreis Karlsruhe (Stadt) III für gültig zu erklären.

Abg. Geiß (Soz.): Namens der Partei und Fraktion, der ich angehöre, habe ich zu erklären, daß wir es tief bedauern, daß ein derartiger Fall vorgekommen ist. Unser Wunsch geht dahin, daß derartige Fälle in Zukunft unterbleiben.

Aus dem Bericht des Herrn Berichterstatters geht hervor, daß die Beschwerdeführer meinen, daß das Wahlkomitee oder sonst irgend eine kompetente Stelle vor-

dieser Sache gewußt hätten. Demgegenüber kann ich erklären, daß der Landesorganisation der Partei in Baden, die sich sofort mit der Sache beschäftigte, alle in Frage kommenden Stellen auf Ehrenwort erklärt haben, daß sie von der Sache nichts gewußt haben. Wir haben also getan, was getan werden konnte, und können nur unser Bedauern über das ganze Vorgehen aussprechen. (Beifall.)

Abg. Odenthal (freis.): Wenn in einem Fall infolge eines Wahlprotestes die Nichtigkeit der Wahl ausgesprochen werden müßte, so trübe dies in allererster Reihe bei der Wahl des Herrn Abg. Willi zu. Ich will auf das Plakat, das der Herr Berichterstatter hier gekennzeichnet hat, nicht näher eingehen, aber das eine muß doch festgestellt werden, daß gerade dieses Plakat die Nichtwahl des liberalen Abgeordneten verschuldet hat. Ohne dieses Plakat wären die 132 Stimmzettel, auf denen Korrekturen vorgenommen waren, ohne Zweifel dem liberalen Kandidaten zugefallen. Ohne dieses Plakat hätten auch die Zentrumswähler, der ausgegebenen Parole gemäß, sich der Wahl enthalten, was tatsächlich aber nicht geschehen ist.

Der Abg. Willi hatte selbst das Empfinden, daß er zu Unrecht in diesem hohen Hause einzuziehen würde, er hat sein Mandat der Partei zur Verfügung gestellt. Ich bedauere sehr, daß sich die sozialdemokratische Partei nicht auf seinen Standpunkt gestellt hat. Sie hat es nur für nötig gefunden, ihr Bedauern über diesen Vorfall auszudrücken.

Man sollte doch auch berücksichtigen, daß der Verfasser des Plakats ein Angestellter des „Volksfreund“ ist, dem somit selbst eine gewisse Verantwortung zufällt. Ein Abgeordneter sollte doch auch hier nicht einziehen auf Grund einer Urkundenfälschung, wenn sie auch von einer dritten Person ausgeht. Bei einer künftigen Wahl kann ja jeder politischen Partei gleiches oder vielleicht noch viel schlimmeres passieren, was wir dann auch sanktionieren müßten.

Ich bitte also, die Wahl des Abg. Willi zu beanstanden. Wir werden damit der Stimmung von mehr als 2000 Wählern des Wahlkreises Rechnung tragen. Aber auch sonst im ganzen badischen Lande herrscht große Mißstimmung über dieses Manöver. Das badische Volk, das liberale badische Volk, würde es bestimmen, wenn das hohe Haus zu einem anderen Beschluß, als zu einer Kassierung dieser Wahl kommen würde.

Abg. Kolb (Soz.): Ich kann das Bedauern des Herrn Abg. Odenthal, daß er als alleiniger Vertreter der freisinnigen Partei hier sitzt, lebhaft nachfühlen, allein die Gründe, die er für die Nichtwahl des Herrn Fröhlich ins Feld geführt hat, sind, wie der Herr Berichterstatter schon ausführlich ausgeführt hat, nicht derart, daß eine Ungültigkeitserklärung der Wahl erfolgen könnte.

Daß wir den Vorgang lebhaft bedauern, besteht sich ganz von selbst. Wir haben wiederholt erklärt, daß wir von der ganzen Sache keine Ahnung hatten, und daß dieses richtig ist, geht schon daraus hervor, daß der „Volksfreund“ mit den anderen hiesigen Zeitungen ein gerichtliches Einschreiten gefordert hat. Hätten wir auch nur im entferntesten eine Ahnung gehabt, daß ein Mitglied unserer Partei mit der Sache in Verbindung steht, dann hätten wir doch zweifellos ein derartiges Verlangen gegenüber der Staatsanwaltschaft nicht zum Ausdruck gebracht.

Nun, der Fall ist vorgekommen, aber ich bin der Meinung, daß die Sache auf den Ausfall der Wahl selbst

keinerlei Einfluß ausgeübt hat. Wer die Dinge in Karlsruhe kennt, der weiß, daß die Stimmen des Zentrums, sowohl bei den Reichstags- wie bei den Landtagswahlen, wenn Stichwahlen notwendig sind, jeweils beinahe zu gleichen Teilen auf beide sich bekämpfende Parteien, die Nationalliberalen bzw. den liberalen Block und die Sozialdemokratie, fallen. Das Verhältnis der Stimmen, die die Kandidaten Willi und Fröhlich jetzt bekommen haben, ist ungefähr genau dasselbe, wie vor vier Jahren, da ist ein Unterschied kaum herauszufinden. Wenn man einen Schluß aus dem Vorgang ziehen kann, dann ist das nach meinem Dafürhalten nur der, daß diejenigen Männer, die in den Parteien eine maßgebende Rolle spielen, ihren ganzen Einfluß dahin ausbieten sollten, daß derartige Dinge für die Zukunft unterbleiben. In den Städten ist die Wählerschaft derartig geschult, daß es vollständig überflüssig ist, mit solchen Plakaten zu kommen, um sie für den einen oder den anderen Kandidaten zu begeistern. Diese Wahlauftritte haben eigentlich nur den einen bedauerlichen Erfolg, daß die Wahlkämpfe dadurch auf ein nicht wünschenswertes Niveau heruntergedrückt werden.

Nun hat aber der Herr Abg. Odenwald auch einige unrichtige Behauptungen aufgestellt. Er hat erklärt, Hofmeister sei Angestellter im „Volkshaus“. Das ist nicht richtig.

Es ist auch nicht richtig, daß eine Urkundenfälschung vorliegt. Das Verfahren wird nach meinem Dafürhalten eingestellt werden müssen, weil eine Urkundenfälschung nicht vorliegt, indem Hofmeister mit der Sache einverstanden war. Auch hieraus geht hervor, daß die beiden Leute die Sache gemacht haben, ohne sich mit irgend jemand anders ins Benehmen zu setzen. Dieser Hofmeister kam nun zu uns auf die Redaktion und erklärte ganz bestimmt, daß er von der ganzen Sache keine Ahnung habe, wir haben das dann veröffentlicht, und erst hintennach hat sich herausgestellt, daß die beiden versuchten, auf diese Weise die Geschichte aus der Welt zu schaffen. Es kann also nicht von einer Urkundenfälschung die Rede sein und auch nicht davon, daß die Partei irgend welche moralische Verantwortung trägt.

Nun hat Herr Odenwald weiter hervorgehoben, daß Herr Fröhlich ohne Zweifel gewählt worden wäre, wenn die Sache nicht vorgekommen wäre. Ich bezweifle es ganz entschieden, daß sie auf das Wahlergebnis irgend welchen Einfluß ausgeübt hat. Die Stimmzettel, auf denen der Name Fröhlich durchgestrichen war, sind auch bei der ersten Wahl so abgegeben worden, und zwar von Leuten, die keinen weißen Zettel abgeben, den Kandidaten Fröhlich aber nicht wählen wollten. Ich glaube also, wir können zu einer Anfechtung nicht kommen, sondern können uns nur darin in Übereinstimmung befinden, daß wir das Vorkommnis lebhaft bedauern, und daß wir alle wünschen, daß derartige in Zukunft bei keiner Partei mehr vorkomme.

Im übrigen kann ich nur bemerken, daß die freisinnige Partei genau denselben Fehler begangen hat, nachdem dieser Fehler von einem Angehörigen unserer Partei begangen war. Sie hat als Antwort darauf ein Plakat abgegeben „Viele Katholiken“, in dem von meiner Person in der Beziehung die Rede war, als ob ich die katholische Kirche und das Zentrum angegriffen hätte. Sie hat einen freisinnigen Arbeiter dazu benützt, als Vortragsredner aufzutreten und „Viele Katholiken“ zu unterschreiben. Die nationalliberale und freisinnige Partei hat an demselben Tag einen Aufruf, unterzeichnet „Viele Handwerker“, veröffentlicht, in dem ähnliche Manöver inszeniert sind.

Das sind Dinge, die beim Wahlkampf vorkommen und die man in Zukunft am besten unterläßt. Das gilt für alle Parteien, auch für die freisinnige Volkspartei.

Abg. Kösch (Soz.): Zur Sache selbst habe ich nichts zu bemerken. Wenn ich das Wort verlangt habe, so geschah dies nur deshalb, weil Herr Kollege Odenwald sich so gewaltig über das zur Rede stehende Plakat aufregt, das, wie er sagt, von der sozialdemokratischen Partei veranlaßt ist. Wenn Herr Odenwald hier der Sozialdemokratie die Urhebererschaft an dem Plakat in die Schuhe schieben will, so kann ich ihm als Gegenstück nachweisen, daß der Freisinn in Vörrach ungefähr in gleicher Weise vorgegangen ist, wie er uns vorwirft. (Geisterlichkeit.)

Das Zentrum hat in der Stadt Vörrach, in meinem Wahlkreis, für die Stichwahl Stimmhaltung beschlossen, und am Abend vor der Stichwahl hat die freisinnige Parteileitung Vörrach an die Zentrumswähler Briefe hinaus geleitet, worin die Zentrumswähler meines Wahlkreises aufgefordert werden, Mann für Mann für den Kandidaten des Freisinn zu stimmen; die Unterschrift lautete: „Mehrere Zentrumswähler“. Überhaupt hat der Vörracher Freisinn mit den denkbar verwerflichsten Mitteln operiert. Ich bin neugierig, was Herr Odenwald hierzu zu sagen hat. (Geisterlichkeit.)

Abg. Dr. Heimburger (Dem): Ich glaube, zu dem letzteren Punkt wird Herr Odenwald deshalb nichts zu sagen haben, weil er jedenfalls über diesen Fall gar nicht unterrichtet ist. Es ist das erste Wort, das ich davon höre. Wenn es wirklich geschehen ist, daß Freisinnige unterschrieben haben „Zentrumswähler“, so haben sie natürlich dieselbe verwerfliche Tat begangen, wie hier Herr Kösch und sein Genosse. Aber es kann hier schon deshalb keine Auskunft gegeben werden, weil die Behauptung vollständig beweislos und jedenfalls auch kein Mensch im Hause darüber unterrichtet ist. Wenn der Herr Abg. Kösch uns einige Tage vorher mitgeteilt hätte, daß er diesen Fall vorbringen wolle, so hätte man sich darüber erkundigen können und dann hätte man ihm eine Antwort geben können.

Was nun das freisinnige Plakat betrifft, das unterschrieben war „Viele Katholiken“, und das andere, das unterschrieben war „Viele Handwerker“, so ist denn doch ein Unterschied zwischen diesen freisinnigen Plakaten und zwischen dem Plakat des Herrn Kösch. Die Leute, die unterschrieben haben „Viele Katholiken“, sind wirklich Katholiken gewesen. Abg. Kolb: Was für! Große Geisterlichkeit! Er, der Herr Abg. Kolb wandelt auf dem Wege des Zentrums! (Große Geisterlichkeit.) Wenn man dem Zentrum von liberalen Katholiken spricht, dann bekommt man auch immer die Antwort: Ja, was für Katholiken sind das! Dem Zentrum genügt es nicht, daß einer zur katholischen Kirche gehört, sondern er soll auch ein Katholik im Sinne des Zentrums sein. Diese Anschauung bekämpfen wir gewöhnlich, weshalb es mich wundert, daß auch der Herr Abg. Kolb diese Wege wandelt, daß es auch ihm nicht genügt, wenn einer offiziell zur katholischen Kirche gehört, sondern daß auch er fragt, ob das nun auch ein Katholik sei, der wirklich in seinem Glauben oder in der Ausführung seines Glaubens auch die strengste Prüfung besteht.

Es ist jedenfalls ein Unterschied, ob ein Katholik unterschreibt „Viele Katholiken“ oder ob das ein Evangelischer tut. Wenn es Katholiken tun, so sagen sie nicht die Unwahrheit, wohl aber Evangelische. Ebenso wie bei den Katholiken steht es bei den Handwerkern, die unter-

schrieben haben „Viele Handwerker“, denn es waren wirkliche Handwerker. Damit ist nicht gesagt, daß man ein solches Plakat gerade als besonders schön betrachtet. Auch ich stehe auf dem Standpunkt des Herrn Kollegen Kolb, es wäre gescheiter, man ließe solche Plakate am Wahltag weg, weil sie nur den Wahlkampf vergiften und in Wirklichkeit doch nichts nützen.

Was nun den vorliegenden Fall betrifft, so hat es keinen Sinn, hier die strafrechtliche Seite der Sache zu untersuchen. Die Wirkung des Plakats können wir natürlich nicht zweifellos feststellen. Nur das eine muß ich sagen: Ich stehe nicht auf dem Standpunkt, daß alles, was außerhalb des Wahlverfahrens geschieht, unerheblich ist. Ich kann mir wohl denken, daß unter Umständen durch ein derartiges Plakat eine Lüge verbreitet wird, die einen solchen Einfluß auf die Wähler ausübt, daß die Kammer alle Ursache hätte, zur Ungültigkeitserklärung zu schreiten. Ob das in diesem Falle zutrifft, läßt sich ja nicht beweisen, meine Fraktion ist selbst noch zweifelhaft darüber, und wir werden uns deshalb der Abstimmung enthalten.

Abg. **Odenwald** (frei.): Der Herr Kollege Kolb hat vorhin angeführt, Herr Hofmeister habe erklärt, er wisse um die ganze Angelegenheit. Aus dem Wahlprotokoll geht aber deutlich hervor, daß Herr Hofmeister gesagt hat, er wisse von der Sache überhaupt nichts und es sei mit seinem Namen schändlicher Mißbrauch getrieben worden. Ich wollte das hier nur richtig stellen, und bin ganz der Meinung des Herrn Kollegen Heimbürger, daß das Gericht wohl Klarheit in die Sache bringen wird.

Was das Flugblatt in Lörrach-Stadt betrifft, auf das Herr Kollege Kolb abgehoben hat, so habe ich hierbon allerdings gar keine Kenntnis; aber ich kann hier betonen: Wenn sich das so verhält — und ich habe augenblicklich keinen Grund, hieran zu zweifeln —, so würde ich es ebenso mißbilligen.

Abg. **Rebmann** (natl.): In der Beurteilung des Flugblattes stimmen wir mit allen den Herren überein, die sich schon darüber geäußert haben. Ich kann in der Tat nur Worte der allerschärfsten Beurteilung finden für ein derartiges Verfahren, das geeignet ist, den im Gang befindlichen Prozeß einer gewissen Gesundung und Reinlicherhaltung der Wahlvorgänge zu unterbrechen, und zwar im üblen Sinn. Man hat bei den verschiedenen Wahlen hier in Karlsruhe, auch bei dieser Wahl, darauf hingearbeitet, derartige Auswüchse so viel als möglich zu beschneiden und den Wahlkampf so loyal und mit so unanfechtbaren Waffen zu führen, als das geschehen konnte. Das ist geschehen bis zum letzten Tag. Das ist aber unterbrochen worden eben durch dieses Wahlplakat, das am Morgen des Stichwahltages erschienen ist. Darum haben wir doppelte Gründe, das Verfahren zu beurteilen.

Wir finden auch, daß die Sache noch nicht vollständig bis zum letzten Reste aufgeklärt ist. Wir haben ja zu unserer Befriedigung gehört, daß sämtliche beteiligten sozialdemokratischen Organisationen den Verfasser abgeköpft haben. Aber das eine weiß heute noch niemand von uns, woher der Mann die 22 M. bekommen hat, um das Plakat zu bezahlen, nachdem notorisch festgestellt worden ist, daß er nicht in der Lage war, so viel Geld für einen derartigen Zweck von sich aus aufzubringen.

Auch darüber sind wir einig, daß in den Gang des gerichtlichen Verfahrens, soweit es zur Zeit eingeleitet ist, von hier aus nicht eingzugreifen ist.

Was die Seite der Sache anbelangt, die heute zur Verhandlung steht, ob nämlich der Vorfall geeignet ist, als erheblicher Anfechtungsgrund zu gelten, so müssen wir daran festhalten, daß zunächst eine gewisse Einwirkung des Plakats sicher ist. Es wird sich wohl aus den Wahllisten ergeben, daß dieses Wahlplakat eine gewisse Häufung von Stimmen seitens solcher Leute veranlaßt hat, von denen man annehmen kann, daß sie zur Zentrumspartei gehört haben. Ein zahlenmäßiger Beweis dafür scheint uns aber nicht als erbracht.

Ich möchte ferner auf ein anderes Moment hinweisen, das noch nicht zur Sprache gekommen ist. Das Plakat ist von einer gänzlich unverantwortlichen Stelle in den Wahlkampf hineingeworfen worden, von einer Stelle, die erst nachträglich gefaßt worden ist, und soll nun die Wirkung haben, daß dadurch das Ergebnis der Wahl gefährdet werden kann. Es gibt noch andere derartige Vorgänge, die geeignet sind, die Entscheidung über die Anfechtbarkeit einer Wahl in gänzlich unkontrollierbare Hände zu legen. Es kann jeder Beliebige ein derartiges Manöver machen, sogar zu dem ausgesprochenen Zwecke, dadurch einen Anfechtungsgrund herbeizuführen (Sehr richtig!). Wir haben aber ein Interesse daran, das von uns fern zu halten und die Verantwortung für die Gültigkeit oder Ungültigkeit einer Wahl soviel als möglich auf solche Stellen zu beschränken, die in der Tat zur Verantwortung gezogen werden können. Wenn wir den vorliegenden Fall als Anfechtungsgrund gelten lassen wollten, so könnte bei der nächsten Wahl jeder Beliebige durch ein ähnliches Manöver einen Wahlanfechtungsgrund hervorbringen. Wir sind deshalb zu dem Entschluß gekommen, daß wir für die Gültigkeit der Wahl stimmen werden.

Abg. **Kolb** (Soz.): Ich will zunächst feststellen, daß die 22 M. von Mitschky bezahlt worden sind, und zwar aus seiner Tasche. Ob der Mann, als er dieses Plakat verfaßt hat, irgend welche andere Absichten hatte, weiß ich nicht. Jedenfalls kam er nicht darum herum, die 22 M. zu zahlen, denn niemand anders hat sie für ihn bezahlt.

Was die Sache mit den „Viele Katholiken“ betrifft, so möchte ich dem Herrn Kollegen Heimbürger nur bemerken: Wenn in Karlsruhe oder wo anders in Baden in einem Wahlkampf bei einer Stichwahl zwischen Sozialdemokraten und Liberalen ein Plakat herauskommt, worunter „Viele Katholiken“ steht, so hat man dabei eine ganz bestimmte Richtung von Katholiken im Auge, und zwar die Zentrumskatholiken. Denn die geben den Ausschlag, die Nichtzentrumskatholiken werden vorher schon für den einen oder den anderen Kandidaten gestimmt haben und dies auch bei der Stichwahl tun.

Ich vertrete eine derartige Sache. In Karlsruhe haben aber nicht die Sozialdemokraten damit angefangen, wir haben noch niemals ein Plakat mit der Unterschrift „Viele Katholiken“ herausgegeben. Dagegen sind bei allen Wahlen, Reichstags- und Landtagswahlen, von den liberalen Parteien immer in letzter Stunde Plakate gekommen, unterzeichnet: „Viele Katholiken“, in denen man sich an die katholischen Beamten, Arbeiter und Handwerker gewendet hat. Ob es sich um gute Katholiken handelt hat? Im vorliegenden Falle kenne ich denjenigen Katholiken, der als Fremder dient. Es ist ein Arbeiter, der früher in unserer Partei gewesen ist und dann zur freisinnigen Partei übertrat, ein Mann, der zufällig katholisch getauft worden ist, und den ein anderer, die nicht der katholischen und auch nicht der evangelischen Kirche angehört, dazu benützt hat, um dem

Plakat einen Verleger zu geben. Es waren gar keine „Viele Katholiken“, sondern es war nur einer!

Abg. Dr. Seimburger (Dem.): Der Herr Kollege Kolb meint, wenn solche Plakate kämen, die sich an die Katholiken wenden und „Viele Katholiken“ unterschrieben sind, so denke man dabei an die Zentrumskatholiken als die Urheber des Aufruhrs. Ich glaube, außer dem Herrn Kolb weiß jeder, daß das gerade keine Zentrumskatholiken sind, die solche Plakate erlassen, sondern nur solche Katholiken, wie sie gekennzeichnet worden sind. Jedenfalls aber kann man nicht sagen, wenn solche Katholiken unterschrieben „Viele Katholiken“, so hätten sie eine Lüge ausgesprochen, während dann, wenn evangelische Wähler mit „Viele Katholiken“ unterschreiben, man mit Recht sagen kann: Das ist eine Lüge!

Der Antrag der Kommission wird bei Stimmenthaltung der Demokraten gegen die Stimme des freisinnigen Abg. Odenwald angenommen.

Zur Wahl im 55. Wahlkreis Heidelberg-Wiesloch, gewählt Abg. Pfeiffle (Soz.):

Berichterstatter Abg. Dr. Zehner (Zentr.). Nach einem Vortrag über das Wahlergebnis fährt er fort: Gegen diese Wahl ist rechtzeitig ein Wahlprotest eingegangen. Es wird darin lediglich gerügt, daß ein Wieslocher Bürger in der Wählerliste gestanden und gewählt habe, obwohl er zur Zeit der Wahl noch nicht das wahlfähige Alter erreicht hatte. Es ist richtig, daß diese Person zur Zeit des ersten Wahlgangs noch nicht 25 Jahre alt war, aber dennoch in der Wählerliste stand und gewählt hat. Dies hatte jedoch auf das Ergebnis der Wahl keinen Einfluß. Es hätte zur Stichwahl kommen müssen, auch wenn dieser Mann nicht in der Wählerliste gestanden wäre und nicht die Stimme abgegeben hätte. Die Kommission beantragt deshalb einstimmig die Gültigkeitserklärung dieser Wahl.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Inzwischen hat Alterspräsident Morgenthaler das Präsidium wieder übernommen.

Zur Wahl im 56. Wahlkreis Schwellingen, gewählt Abg. Kahn (Soz.):

Berichterstatter Abg. Dr. Koch (natl.). Nach einem Vortrag über das Wahlergebnis fährt derselbe fort: Gegen diese Wahl ist ein Wahlprotest eingelaufen, der von acht Wählern unterzeichnet ist. Der Protest führt fünf verschiedene Punkte an:

Erstens sei gegen § 48 Abs. 2 des Wahlgesetzes verstoßen worden, worin bestimmt ist, daß Wahlvorsteher und Protokollführer während der Wahlhandlung sich nicht gleichzeitig entfernen dürfen; entgegen dieser Bestimmung seien aber im zweiten Schwelinger Bezirk Wahlvorsteher und Protokollführer zu gleicher Zeit abwesend gewesen, und zwar wenigstens eine halbe Stunde. Als Zeugen werden dafür die Mitglieder der Wahlkommission selbst angeführt.

Die Kommission war einstimmig der Ansicht, daß, wenn die Angabe des Protestes richtig ist, ein erheblicher Grund gegeben ist, um die Wahl zu beanstanden. Zieht man die in diesem Bezirk für Kahn abgegebenen Stimmen diesem ab und zählt sie dem Kandidaten Karl zu, so ergibt sich eine Mehrheit für letzteren, statt für Kahn.

Weiter wird behauptet, daß ein Wähler in dem gleichen zweiten Schwelinger Wahlbezirk abgestimmt habe, obwohl er gar nicht in der Wählerliste dieses Bezirks

steht. Nach den Wahllisten ist tatsächlich dort eine Stimme mehr abgegeben worden als verzeichnet ist. Die Wahlkommission hat den Vermerk gemacht: Es hat eine Person gewählt, die in der Wählerliste des zweiten Wahlbezirks nicht eingetragen ist; dieselbe ist jedoch in der Wählerliste des 1. Bezirks aufgeführt. Diese Notiz bezieht sich offenbar auf den vorliegenden Fall. Da aber der Wahlkommissär bei Berechnung der absoluten Mehrheit diesen Fehler berücksichtigt hat, ist die Kommission der Ansicht, daß dieser Punkt nicht mehr als erheblich zu betrachten sei.

Es heißt dann in dem Protest weiter: „Es wird sogar behauptet, daß zwei Wähler zu Unrecht in diesem Bezirk abgestimmt hätten, was ja am besten durch die Wahllisten festgestellt werden könnte.“ In den Wahllisten steht aber hierüber nichts. Da auch der Protest zu diesem Punkt keinen Beweis antritt, erklärte die Kommission diesen Punkt für unerheblich.

Weiter heißt es, daß ein Wähler im zweiten Bezirk der Stichwahl ferngeblieben sei, weil man ihn bei der Hauptwahl irrthümlich zur Abstimmung nicht zugelassen habe, obwohl er wahlberechtigt und in der Wählerliste aufgeführt gewesen sei. Es ist richtig, daß dieser Wähler in der Wählerliste aufgeführt ist und in beiden Wahlgängen nicht gewählt hat. Die Kommission war der Ansicht, daß, nachdem über diese Wahl doch einmal Erhebungen gemacht werden, auch dieser Punkt als erheblich zu betrachten und auch hierüber Feststellungen zu treffen seien.

Der Protest sagt ferner, daß die Abweisung dieses Wählers zur Folge gehabt habe, daß auch seine beiden Söhne nicht zur Wahl gekommen seien, weil die Nichtzulassung des 72 Jahre alten Vaters für sie im höchsten Grade kränkend war. Die Kommission war der Ansicht, daß dieser stark ausgeprägte Familiensinn zwar im höchsten Grade löblich sei (Geisterkeit), aber doch keinen genügenden Anlaß gebe, die Wahl hiertwegen zu beanstanden.

Der Wahlprotest rügt weiter, daß im ersten Bezirk ein Bäckermeister abgestimmt habe, trotzdem er das badiische Staatsbürgerrecht nicht besitze. Da der Genannte in der Wählerliste steht und auch abgestimmt hat, ist die Kommission zu dem Entschluß gekommen, auch hierüber Erhebungen zu beantragen.

Schließlich wird bemerkt, „daß man den Zettelverteiler der Karlistenpartei, der vor dem Wahllokal gestanden, zum Trinken animierte und diesen Umstand alsdann benützt hat, um ihm Kahn-Zettel unter seine Karl-Zettel zu mischen. Diese gemischten Zettel wurden auch geraume Zeit ausgegeben, bis man diesem gewiß verwerflichen Streich auf die Spur kam. Dieser Vorfall spielte sich gegen Abend ab, zu einer Zeit, in der bekanntlich stark gewählt wird und die Leute es eilig haben. Im Vorbeigehen nehmen die Wähler von dem Manne, der das Plakat Karl trägt, einen Zettel, stecken ihn beim Zwielflicht in das Klavier und wählen somit unbewußt Kahn, statt Karl.“ Die Kommission war der Ansicht, daß, wenn das richtig ist, allerdings ein sehr verwerfliches und unanständiges Wahlmanöver vorliege, daß der Punkt aber trotzdem nicht als erheblich zu berücksichtigen wäre; denn einmal geht aus dem Wahlprotest selbst nicht bestimmt hervor, ob die Protesterheber ihn als ausdrücklichen Beschwerdepunkt angesehen haben wollen — in dem Protest wird er nur nebenbei angeführt —, außerdem aber fehlen nähere Angaben: Es ist nicht angegeben, wer der Zettelverteiler gewesen ist, wer die Urheber dieses „Streiches“ gewesen sind, und auch nicht, um welchen Bezirk es sich handelt; es ist auch nicht nach-

gewiesen, daß tatsächlich einige Wähler statt Karl-Zettel Kahn-Zettel abgegeben haben. Die Kommission ist daher der Ansicht, daß auch dieser Punkt als unerheblich nicht zu berücksichtigen sei. Der Schlußantrag lautet:

Die Kommission beantragt, das Hohe Haus wolle beschließen, die Wahl des Expedienten Jakob Kahn im 56. Wahlkreis, Schwellingen, zu beanstanden und die Großh. Regierung um Vornahme von Erhebungen zu ersuchen.

Abg. Dr. Behner (Zentr.): Wir haben gegen die Erhebungen, die von der Kommission beantragt sind, nichts einzuwenden. Ich habe um das Wort lediglich deshalb gebeten, um einem möglichen Mißverständnis vorzubeugen. Nach der Fassung des Beschlusses, wie ihn der Herr Berichterstatter verlesen hat, soll Beweis erhoben werden über die Frage, ob nicht vor Beginn der Wahlhandlung für den Wahlvorsteher und für den Protokollführer Stellvertreter bestellt worden seien. Aus dieser Fassung könnte man möglicherweise zu der Auffassung gelangen, daß es genügt, wenn die beiden Stellvertreter im Wahllokal vorhanden gewesen seien. Ich bin aber der Meinung, daß das nicht genügen würde, wenn auch die beiden Stellvertreter anwesend gewesen wären. Es kann nach meiner Auffassung nur einer von den beiden, Vorsitzender oder Protokollführer, abwesend sein und ein Stellvertreter für ihn eintreten. Es ist dagegen nach § 48 Abs. 2 des Wahlgesetzes nicht zulässig, daß sowohl der Vorstand als auch der Protokollführer sich entfernen, selbst wenn beide Stellvertreter haben. Es muß also entweder der Protokollführer und der Stellvertreter des Protokollführers da sein.

In diesem Sinne sind wir damit einverstanden, daß die Erhebungen gemacht werden.

Abg. Dr. Frank (Soz.): Ich erkläre für meine Fraktion, daß wir uns die Stellungnahme zu dieser aufgeworfenen Rechtsfrage vorbehalten, bis wir die Tatsachen kennen, auf die wir unsere Stellung zu gründen haben.

Der Kommissionsantrag wird einstimmig angenommen.

Zur Wahl im 22. Wahlkreis, Freiburg-Emmendingen, gewählt Abg. Schüler (Zentr.):

Berichterstatter Reimann (natl.). Nach einem Vortrag über das Ergebnis der Wahl fährt derselbe fort: Gegen diese Wahl ist rechtzeitig und von Berechtigten ein Wahlprotest eingereicht worden, der sich auf drei Punkte bezieht.

Der erste sagt, es seien in der Gemeinde Denzlingen und in der Gemeinde Sugstetten keine Isolierräume vorhanden gewesen, die den Anforderungen des Gesetzes entsprechen. Das Gesetz verlangt in § 47, daß durch Bereitstellung eines der Beobachtung unzugänglichen, mit dem Wahllokal in unmittelbarer Verbindung stehenden Raumes Vorkehrung dafür zu treffen sei, daß der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet in den Wahlumschlag zu legen vermag. Es ist in dem Protest nun gesagt, in Denzlingen sei der Isolierraum nicht nur vom Wahllokal, sondern auch von einer andern Seite her zugänglich gewesen, und dafür wird eine Skizze beigelegt, die als Beweis dienen soll. Das würde gegen die Bestimmung verstoßen, daß der Isolierraum der Beobachtung unzugänglich sein soll, da durch die zweite Tür ein Eintritt in den Isolierraum anderswoher als vom Wahlraum möglich ist.

Es wird dann ferner angegeben, die Wähler hätten ihren Weg nicht durch das Wahllokal in den Isolierraum, sondern umgekehrt durch den Isolierraum in das Wahllokal genommen; es habe deswegen die Wahlkommission keine Kontrolle darüber ausüben können, ob nicht gleichzeitig mehrere Wähler in dem Isolierraum waren oder ob ein Wähler in dem Isolierraum von außen beobachtet wurde. Die Richtigkeit dieser Angaben vorausgesetzt, wäre das ein erheblicher Beanstandungsgrund, ein direkter Verstoß gegen das Gesetz.

Etwas anders lagen die Dinge in Sugstetten. Dort stand der Isolierraum nicht in unmittelbarer Verbindung mit dem Wahllokal, sondern er war von ihm durch einen jedermann zugänglichen Ausgang getrennt. Das verstößt gegen das Erfordernis des Gesetzes, daß der Isolierraum in unmittelbarer Verbindung mit dem Wahllokal stehen müsse. Auch das hat die Kommission als erheblichen Anfechtungsgrund angesehen. Weiter wird noch angegeben, daß die Umstände nicht entsprechend dem § 50 des Wahlgesetzes den Wählern von einer durch den Wahlvorstand aufgestellten Person verteilt worden seien, sondern sie hätten in dem Isolierraum zur Benützung für die Wähler auf einem Tische aufgelegt. Das Gesetz schreibt aber bestimmt vor, daß im Isolierraum Umschläge nicht aufgelegt werden sollen.

Weiter habe in Wolfenweiler und in St. Georgen jeweils eine in die Wählerliste eingetragene Person gewählt, obwohl sie die badische Staatsangehörigkeit nicht besessen habe. Die Kommission hat beschlossen, trotzdem dieser Umstand, die Richtigkeit dieser beiden letzten Angaben vorausgesetzt, auf das Ergebnis der Wahl einen Einfluß nicht ausüben würde, da nun doch einmal über andere Punkte Erhebungen gemacht werden, die Erhebungen auch auf diese beiden Punkte auszudehnen, und sie kommt danach zu dem Antrag, es möge die Wahl im 22. Wahlkreis als beanstandet erklärt werden. Die Großh. Regierung wird ersucht, über sämtliche im Wahlprotest angeführten Punkte durch Einnahme der im Protest benannten Zeugen und der Wahlkommission Erhebungen zu veranstalten.

Abg. Koppf (Zentr.): Die vier Mitglieder der Zentrumsfraktion, welche der Wahlprüfungskommission angehören, haben in der Kommission dafür gestimmt, daß die von der Kommissionmehrheit beantragten Erhebungen gemacht werden. Wir behalten aber uns und namentlich der Fraktion alle Entscheidung darüber vor, wie die einzelnen Anfechtungsgründe zu werten sind.

Was den ersten Punkt betrifft, daß in Denzlingen und in Sugstetten der Isolierraum nicht in Ordnung gewesen sei, so will es mir nach dem Plan, der dem Protest beigelegt ist, bezüglich Denzlingen von vornherein unwahrscheinlich erscheinen, daß es so zugegangen ist, wie im Protest geschildert ist, daß die Wähler durch den Isolierraum in das Wahllokal hineingegangen sind und da wieder heraus; denn es lag dazu gar keine Notwendigkeit vor. Nach dem Plan war ein Vorraum vor dem Wahllokal (nicht der Isolierraum, sondern ein besonderer Vorraum) da, durch den die Wähler recht wohl ins Wahllokal gehen konnten. Der Isolierraum war in einem Zimmer neben dem Wahllokal. Das wäre denn doch eine außerordentlich merkwürdige Geschichte, wenn nun, obwohl ein besonderer Eingang durch den Vorraum da war, die Wähler durch den Isolierraum in das Wahllokal hindringend worden wären. Ich kann das nicht glauben.

Was die Gemeinde Sugstetten betrifft, so scheint es nach dem, was ich heute morgen gehört habe, richtig zu sein, daß der Isolierraum jenseits des Ganges war. Aber

ich nehme an, daß er trotzdem in einer gewissen unmittelbaren Verbindung mit dem Wahllokal insofern gewesen ist, als man über den Gang hinüberblicken konnte. Es wird da zu erheben sein, ob nicht die Tür offen war, und ob es nicht recht gut möglich war, doch zu überwachen, ob die Wähler, die in den Stollerraum gingen, dort auch wirklich allein geblieben sind. Es scheint mir auch, daß die Bestimmung, daß der Stollerraum in unmittelbarer Verbindung mit dem Wahllokal stehen müsse, nicht im strengsten Sinne ausgelegt zu werden braucht, sondern daß die Hauptfrage bei der Geschichte die sein wird, ob der Stollerraum der Kontrolle der Wahlkommission unterstellt war, ob sie seinen Eingang übersehen konnte, und ob tatsächlich nicht irgend ein Wähler hier beim Eintritt in den Stollerraum der Beobachtung zugänglich gewesen oder belästigt worden ist. Es ist mir nun, namentlich aus einer Zeitung, die mir heute morgen zugeschickt worden ist, zur Kenntnis gebracht worden, daß in Guggstetten dieser Stollerraum, wie er diesmal benutzt wurde, von jeher, seit wir überhaupt einen Stollerraum haben, als solcher gedient hat und nie beanstandet worden ist.

Wir sehen aus diesem Wahlprotokoll übrigens, daß die Vorschriften über den Stollerraum eine Quelle mannigfacher Wahlansetzungen sind. Das wird uns veranlassen, künftighin in ähnlicher Weise, wie es die anderen Parteien machen, der Sache etwas mehr nachzugehen. Ich bin fest überzeugt, wir hätten hier Wahlproteste genug einbringen können, wenn wir in gleicher Weise der Frage der Vorschriftsmäßigkeit der Stollerräume hätten nachgehen wollen. Es wird auch wünschenswert sein, daß die Großh. Regierung in irgend einer Weise die Bezirksämter anweist, darüber zu wachen, wie die Stollerräume am zweckmäßigsten hergestellt werden. Denn das ist ein Uebel, daß aus dem ganzen Lande Beschwerden kommen, daß der Stollerraum nicht richtig hergestellt gewesen sei.

Wenn Wahlumschläge in einem Stollerraum aufgegeben haben, so würde ich das allerdings als eine zu weit gehende Abweichung von der gesetzlichen Vorschrift nicht für zulässig halten. Die Wahlumschläge müssen natürlich im Wahllokal sein. Sie sollen ja nach der strengen Vorschrift des Gesetzes durch eine besondere Person den Wählern gegeben werden. Wir werden übrigens noch von einem Fall zu hören bekommen, wo angegeben wird, sie seien auf einem Stuhl gelegen und die Wähler seien angewiesen worden, sie vom Stuhl selbst zu nehmen; dies würde ich zwar für die Verletzung einer Ordnungsvorschrift, aber nicht für einen genügenden Grund zur Ungültigerklärung einer Wahl halten. Im vorliegenden Falle wird aber behauptet, die Umschläge seien im Stollerraum aufgegeben und das würde jedenfalls unzulässig sein, weshalb ich damit einverstanden bin, daß über die Richtigkeit dieser Behauptung Erhebungen gemacht werden.

Die weitere Beanstandung, daß in Wolfenweiler und St. Georgen etliche Nichtbader gewählt haben, wäre an sich nicht erheblich, weil der Kandidat Schüler auch nach Abzug dieser Stimmen noch die absolute Mehrheit hat. Wir haben aber nichts dagegen, wenn die Erhebungen, nachdem einmal solche gemacht werden, auch auf diesen Punkt ausgedehnt werden.

Wir behalten uns, wie erwähnt, obwohl wir für Vornahme von Erhebungen sind, unsere volle Freiheit bezüglich der endgültigen Würdigung der Anfechtungsgründe vor.

Berichterstatter Abg. Rebmann (natl.): Ich halte es für durchaus selbstverständlich, daß, was wir heute beschließen, nicht präjudizierlich ist für das, was wir beschließen werden, nachdem die Erhebungen gemacht wor-

den sind. Es ist nicht nötig, noch sehr viele Worte darüber zu verlieren. Jeder einzelne, nicht nur die Parteien, wird sich vorbehalten müssen, was er endgültig tut. Es handelt sich hier nur um die absolut zuverlässige Feststellung der Tatsachen. Die endgültige Entscheidung kann erst erfolgen, wenn die Tatsachen festgestellt sind. Auf das Materielle kann ich mich nicht einlassen. Nur scheint es mir nach dem Plane, der vorliegt, nicht möglich zu sein, daß die Kommission in Guggstetten den Eingang in den Stollerraum überblickt.

Der Kommissionsantrag wird einstimmig angenommen.

Zur Wahl im 32. Wahlkreis, Oberkirch-Oberfenburg-Achern (gewählt Abg. Geppert (Ztr.):

Berichterstatter Abg. Benedy (Dem.) berichtet über das Ergebnis der Wahl und fährt dann fort: Gegen diese Wahl ist ein von einer Anzahl von Wählern unterzeichneter Protest eingelaufen, in dem drei Beschwerdepunkte gegen die Wahl vorgebracht werden. Es wird zunächst gerügt, daß in der Gemeinde Gaisbach bei Oberkirch am Wahltag ein Stollerraum nicht zur Verfügung gestanden habe, die gestempelten Umschläge auf der Straße verteilt worden seien und die Wahlzettel im Hausgang in die Umschläge hätten eingesteckt werden sollen. Der Hausgang habe aber der mangelhaften Beleuchtung wegen vorn und hinten offengehalten werden müssen, so daß die Wähler von beiden Seiten hätten beobachtet werden können. Dieser Mangel eines Stollerraums ist bereits, wie aus dem Wahlprotokoll des Großh. Wahlkommissärs ersichtlich ist, bei der Wahlergebnisfeststellungstagfahrt von einem Mitglied der Wahlkommission gerügt worden. Es ist dann auch vom Bürgermeisteramt Gaisbach hierüber Bericht verlangt und erstattet worden. In diesem wird angegeben, daß der Hausgang des Rathhauses „als Wahllokal“ benützt wurde, er sei aber gut beleuchtet gewesen. Es geht also hieraus der Sachverhalt nicht ganz deutlich hervor: Die Unterzeichner des Protestes behaupten, daß der Hausgang als Stollerraum benützt worden sei, während er nach dem Bericht des Bürgermeisteramts als Wahllokal benützt wurde. Dieser Punkt wäre wohl von rechtlicher Erheblichkeit, hat aber auf das Wahlergebnis keinen Einfluß, da, selbst wenn man die in Gaisbach abgegebenen Stimmen dem Abg. Geppert abzieht, ihm doch noch die Mehrheit verbleibt.

Weiter wird im Protest Bezug genommen auf die protokollarischen Feststellungen des Wahlkommissärs, insbesondere bezüglich der Vorgänge in Ulm und Densbach, und darauf, daß in einzelnen Gemeinden zuviel Beisitzer in der Wahlkommission tätig gewesen wären. Hierzu ist zu bemerken, daß sich in dieser Hinsicht ausweislich des Protokolls allerdings verschiedene Beanstandungen ergeben haben. Zunächst ist richtig, daß in einer Anzahl von Gemeinden die Kommission aus 6 oder 7 statt 5 Mitgliedern bestanden hat. Die Kommission war aber der Meinung, wie das auch die Ansicht des Wahlkommissärs war, daß hierauf ein entscheidendes Gewicht nicht zu legen sei.

Im Protokoll des Wahlkommissärs wurde ferner gerügt, daß in einzelnen Gemeinden die Zeit, welche für die Auflegung der Listen bestimmt war, nicht genau eingehalten worden ist. Es hat sich aber ergeben, daß es sich nur darum gehandelt hat, daß die Wählerlisten da und dort einen oder zwei Tage zu früh aufgelegt worden sind oder daß sie einige Tage länger als vorgeschrieben liegen blieben. Dadurch sind jedoch die Wähler nicht benachtei-

legt, sondern in ihren Rechten, die Dissen einzusehen und etwaige Beschwerden vorzubringen, eher verbessert worden. Auch hierin ist ein Anfechtungsgrund nicht erblickt worden.

In Ulm soll das Wahlgeschäft durch die gleichzeitige Vornahme von Tabakwiegen in einem dem Wahllokal benachbarten, zur Wahl aber nicht benützten Zimmer erheblich gestört worden sein. Die Kommission hat geglaubt, hierauf weiter keinen Wert legen zu sollen.

Dagegen wird ein weiterer Beschwerdepunkt vorgetragen, der für die Kommission von größerer Wichtigkeit war. Es wird nämlich auf einen dem Protest angeschlossenen Artikel des „Nenchtäler“ vom 16. d. Mts. verwiesen und geltend gemacht: „daß bei Herrn Pfarrer Felder in Oppenau in der Kirche und während des Gottesdienstes am Sonntag den 17. Oktober d. Js. Wahlflugblätter für die Zentrumsparthei zur Verteilung gelangten“. Hierin liege zweifellos eine sehr bedenkliche Beeinflussung der Wähler des Kirchspiels Oppenau; da das Kirchspiel sehr groß sei, indem noch die Gemeinden Ramsbach, Zbach und Maisach zu Oppenau gehörten, so könne die Tragweite dieses zweifellos pfarramtlichen Schrittes nicht hoch genug bewertet werden, insbesondere weil der gewählte Abg. Geppert nur 121 Stimmen über die absolute Mehrheit bekommen habe. Ich will in dieser Beziehung gleich bemerken, daß mehrere Gemeinden zum Kirchspiel Oppenau gehören, und zwar Oppenau selbst mit 481, Ramsbach mit 35, Zbach mit 45 und Maisach mit 82 Wahlberechtigten. Diese Unregelmäßigkeit kann also von Erheblichkeit für den Ausgang der Wahl gewesen sein, und es muß angenommen werden, daß sie für den Ausgang der Wahl erheblich gewesen ist.

Aus dem angezogenen Artikel des „Nenchtälers“ geht allerdings nicht hervor, daß am 17. Oktober in der Kirche und während des Gottesdienstes Zentrumsflugblätter zur Verteilung gelangt sind. Aus diesem Artikel, der auf frühere Zeitungsartikel Bezug nimmt und ohne genaue Kenntnis der vorausgegangenen Polemik nicht gut zu verstehen ist, geht vielmehr hervor, daß Pfarrer Felder vorgeworfen wird, er habe die Beeridigung eines Kindes und die damit verbundene kirchliche Feier benützt, um Wahlflugblätter verteilen zu lassen, speziell ein Flugblatt, das er selber mit seinem Namen unterzeichnet hatte, das an seine Pfarrangehörigen gerichtet war und das sich mit aktuellen politischen Fragen, wie die Reichsfinanzreform und dergl. beschäftigt hat. Es ist sonach nicht unmöglich, daß im Protest ein anderer Vorgang gemeint ist, wie in diesem Artikel. Es ist auch in der Kommission zur Sprache gekommen, daß die Beeridigung, bei der jene Verteilung von Flugblättern stattgefunden haben soll, erst am 24. Oktober, also nach der Wahl gewesen sei. Im Protest ist dagegen mit aller Bestimmtheit die Behauptung aufgestellt, daß am Sonntag den 17. Oktober, also am letzten Sonntag vor der Wahl, in der Kirche und während des Gottesdienstes Wahlflugblätter für die Zentrumsparthei dort zur Verteilung gelangt seien.

Die Kommission war einstimmig der Ansicht, daß eine derartige Handlung unzulässig sei und als eine ungesetzliche Beeinflussung der Wahl angesehen werden müsse, wenn das wirklich, was hier vorgetragen ist, in der Kirche stattgefunden hat. Man kann die Sache natürlich nicht so betrachten, als ob in diesem Fall der Pfarrer lediglich als Privatmann gehandelt habe. Wenn man ihn auch nicht als einen Beamten in der Weise wie etwa einen Verwaltungsbeamten betrachten wird, so ist doch nicht zu bestreiten, daß nach der öffentlich-rechtlichen Stellung der Kirche und ihrer Diener ein Pfarrer in einem Vertrauensver-

hältnis gegenüber der Gemeinde steht und man von einem beamtenähnlichen Verhältnisse wohl sprechen kann. Ich will dabei nur darauf hinweisen, daß das auch offenbar die Auffassung der Verfassung ist, indem im § 36 der Verfassung neben einer Reihe von Beamten ausdrücklich auch die Ortsgeistlichen herborgehoben sind als in einem Wahlbezirk nicht wählbar, welchem ihr Dienstbezirk ganz oder teilweise angehört. Infolge dieser Stellung der Geistlichen war die Kommission der Meinung, daß dieser Punkt von großer Wichtigkeit und Erheblichkeit sei und daß Erhebungen gemacht werden müssen, um festzustellen, wie die Sache sich wirklich im einzelnen abgespielt hat.

Da nun doch einmal Erhebungen vorgeschlagen werden, erscheint es zweckmäßig, auch über den anderen Beschwerdepunkt, nämlich über den Mangel eines geeigneten Isolierraums in Gaisbach, Erhebungen zu veranstalten. Der Antrag der Kommission geht deshalb dahin, die Wahl des Abg. Geppert im 32. Wahlkreis für beanstandet zu erklären und die Großh. Regierung zu ersuchen, über Punkt 1 und 3 des Wahlprotests Erhebungen zu veranstalten.

Abg. Dr. Zehner (Zentr.): Ich möchte nur ein paar kurze Erklärungen abgeben.

Zunächst hat der Vorgang, der sich in Oppenau bei der Beeridigung einer Kindesleiche abgespielt haben soll, und der zum Gegenstand der Anfechtung gemacht worden ist, nach einer Erklärung, die der Stadtpfarrer von Oppenau in dem Badischen Beobachter vom 3. d. Mts. unter seiner Namensunterschrift abgegeben hat, nicht am 17. Oktober sondern am Sonntag den 24. Oktober, also drei Tage nach der Wahl stattgefunden und es muß, wenn dies festgestellt wird — und es steht für mich außer Zweifel, daß es festgestellt werden wird — dieser Vorgang vollständig auscheiden.

Sodann erklärt Herr Pfarrer Felder in diesem Artikel, daß die Einsegnung der Leiche auf dem großen Kirchplatz stattgefunden habe und daß auf diesem Platz an dem betreffenden Tage keine Flugblätter verteilt worden seien, sondern daß die Verteilung der Flugblätter auf der Straße stattgefunden habe; aber auch auf der Straße habe während der Einsegnung der Leiche eine Verteilung von Flugblättern nicht stattgefunden.

Es kommt auch, wie bemerkt, nicht die Verteilung von Stimmzetteln in Frage; was verteilt worden ist, ist ein Flugblatt, durch das sich der Pfarrer nachträglich persönlich verteidigt hat gegen verschiedene Anschuldigungen, die in der Presse gegen ihn erhoben worden sind. Ich nehme an, daß dies alles klar und unzweifelhaft festgestellt werden wird. Wir müßten es selbstverständlich auch unsererseits als eine Taktlosigkeit ansehen, wenn während eines gottesdienstlichen Aktes, sei es nun auf dem Platze selbst, auf dem der gottesdienstliche Akt vor sich ging, oder auch nur in so unmittelbarer Nähe dieses Platzes Flugblätter oder Wahlzettel oder irgend etwas dergleichen verteilt worden wären, daß dadurch diejenigen Personen, die an dem gottesdienstlichen Akt teilnahmen, in ihrer religiösen Empfindung verletzt worden wären. Das ist aber, wie gesagt, nach den Erklärungen des Herrn Pfarrers Felder nicht der Fall.

Sodann hat sich der Herr Berichterstatter, wie ich glaube, in einem Punkt nicht ganz richtig ausgedrückt. Er hat, wenn ich richtig verstanden habe, erklärt, die Kommission sei einstimmig der Meinung gewesen, daß, wenn es so zugegangen sei, wie der Protest behauptet, dies dann einen erheblichen Wahlanfechtungsgrund bilde. Das ist nicht richtig. Ich habe im Gegenteil in längeren Ausführungen dargelegt, daß ich in diesem Vorgang, auch wenn

er sich so abgepielt haben sollte, wie er in dem Protest dargestellt wird, nicht eine amtliche Wahlbeeinflussung erblicken und ihn demgemäß nicht als erheblich erachten könne. Wir haben uns nur, da wir angesichts der Stimmung in der Kommission keinen Zweifel darüber haben konnten, daß dieser Vorgang bei der Majorität als erheblich angesehen werde, damit einverstanden erklärt, daß die Beweiserhebungen gepflogen werden. Wie müssen uns aber unsere Stellungnahme vollständig vorbehalten, wenn die Sache nach der Beweisaufnahme wieder hier zur Sprache kommt.

Über die Frage, was amtliche Wahlbeeinflussung ist, will ich mich heute hier nicht aussprechen. Diese Frage wird eventuell bei der zweiten Verhandlung über die Wahl zur Erörterung zu bringen sein.

Berichterstatter Abg. **Venedy** (Dem.): Wenn mir ein Mißverständnis unterlaufen ist, so bedauere ich das lebhaft. Ich habe mir notiert, daß wir einstimmig beschlossen haben, Erhebungen über Punkt 1 und 3 zu machen, und ich bin der Meinung gewesen, daß die Herren infolgedessen diese Punkte für erheblich gehalten hätten. Ich berichtige das gerne.

Der Antrag der Kommission wird angenommen.

Zur Wahl im 53. Wahlkreis, Bretten-Bruchsal, gewählt Abg. **Schmidt-Bretten** (Vd. d. Adw.):

Berichterstatter Abg. **Geß** (Soz.) berichtet über das Ergebnis der Wahl und fährt dann fort: Gegen die Wahl ist ein vom 20. ds. Mts. datierter Wahlprotest des liberalen Wahlausschusses eingegangen, der sich auf 7 Punkte stützt.

Zunächst wird behauptet, die nach § 41 des Landtagswahlgesetzes vorgeschriebene Umsage des Wahltermins an die einzelnen Wahlberechtigten sei in sechs Gemeinden nicht erfolgt. Zum Beweise wird Herr Oberamtmann Hoffmann in Bretten und der Grohh. Wahlkommissär, Herr Oberamtmann Cadenbach in Karlsruhe, als Zeuge angerufen, auch die Literatur herangezogen. Die Kommission ist nun der Meinung, daß dieser Punkt des Protestes unerheblich ist, zumal aus einem Vergleiche der Feststellungen des Grohh. Wahlkommissärs sich ergeben hat, daß in der Tat in den Gemeinden der Wahltermin durch die Ortschelle bekannt gemacht worden ist, also neben der Bekanntmachung an der Tafel des Rathauses die übliche Verkündigung stattgefunden hat.

Den zweiten Punkt anlangend wird mitgeteilt, daß in Stein der Wahlvorstand und der Stellvertreter zu gleicher Zeit auf längere Dauer während der Wahlhandlung aus dem Wahllokale abwesend waren, und daß gleichzeitig auch der Protokollführer Dill nicht anwesend gewesen sei. Die Kommission hat nun geglaubt, diese Einwendung gegen die Gültigkeit der Wahl für erheblich erklären zu sollen, weil hier ein Verstoß gegen § 48 des Landtagswahlgesetzes vorliegt. Auch hier sind Zeugen angerufen, welche die im Proteste behauptete Tatsache beweisen sollen.

Drittens wird behauptet, in Unteröwisheim sei der Stimmraum nicht vorschriftsmäßig, sondern derart beschaffen gewesen, daß die Wähler den Wahlzettel nicht unbeobachtet in den Umschlag hätten stecken können. Auch hierfür sind Zeugen angegeben. Ferner habe in Oberöwisheim ein Mitglied der Wahlkommission während der Wahlhandlung neben der offiziellen Liste noch eine private Liste geführt, um diese zu Gunsten der bündlerischen Partei zu benützen. Es habe auch ein Wähler diese private Liste benützt. Die Kommission hat diese

Einwendung für unerheblich erklärt und es als eine übliche Beschäftigung bezeichnet, daß auch Mitglieder des Wahlkomitees noch eine zweite Liste führen, um denjenigen, die sich dafür interessieren, mitzuteilen, wer bereits abgestimmt hat. Die Kommission wünscht also, daß wegen dieses Punktes eine Erhebung nicht stattfinden soll.

Fünftens wird behauptet, in Gochsheim habe eine unter 25 Jahre alte, also nicht wahlberechtigte Person gewählt, und es sei hierdurch gegen § 34 des Wahlgesetzes verstoßen worden. Auch hierüber hat die Kommission beschlossen, Erhebungen veranstalten zu lassen.

Dagegen hat die Kommission weitere Erhebungen bezüglich des sechsten Punktes des Wahlprotestes abgelehnt, worin darauf abgehoben wird, daß an zwei Orten ein Blinder gewählt haben soll. Der Protest beruft sich hier auf § 50 Abs. 2 des Landtagswahlgesetzes. Allein mit Unrecht; denn es ist darin nicht untersagt, daß ein Blinder wählt, sondern nur gestattet, daß einem Blinden oder jedem, der an einem Gebrechen leidet, ein Bevollmächtigter zur Seite gegeben werden kann, selbstverständlich, wenn der Wähler es wünscht und für notwendig hält. Daß dies der Fall gewesen sei, ist in dem Wahlproteste nicht behauptet.

Dagegen hat Ihre Kommission es für erheblich gehalten, über den siebenten und letzten Punkt des Protestes Erhebungen durch die Grohh. Regierung veranstalten zu lassen. Der Protest sagt: „Eisenbahnassistent Berntheid in Bretten hat etwa 20 Eisenbahnunterbeamten vor der Wahl ein Jah Vier im Deutschen Kaiser hier versprochen und bezahlt, um Stimmung für den Bündler zu machen“. An dem Freitrunke sollen sich neben anderen ungefähr zehn im Wahlprotest namentlich angeführte Personen beteiligt haben. Da von diesen eine Anzahl tatsächlich in der Wählerliste eingetragen ist, und auch das Wahlrecht ausgeübt hat, glaubt Ihre Kommission diesen Punkt als erheblich ansehen zu sollen.

Sie kam zu dem Beschlusse, von den sieben Punkten des Protestes die Punkte 1, 4 und 6 für unerheblich zu erklären und zu beantragen:

1. die Wahl des Abg. **Schmidt** im 53. Wahlkreise zu beanstanden,

2. die Grohh. Regierung zu beauftragen, unter Zuziehung der Wahlprüfungscommission und der in dem Proteste namhaft gemachten Zeugen und Beweismittel Erhebungen zu machen.

Die Erhebungen der Grohh. Regierung sollen sich auch auf einen Vermerk des Grohh. Wahlkommissärs in den Wahlakten beziehen, worin die Differenz zwischen einem Abstimmungsvermerk und der abgegebenen Stimmzahl im Wahlbezirke **Menzingen** beanstandet wird. Es handelt sich hier um eine Stimme, die zu wenig vorhanden ist.

Da der Gewählte die kleine Mehrheit von sechs Stimmen auf sich vereinigt hat und die Beanstandungen in den verschiedenen Wahlbezirken dazu führen müssen, die dort auf ihn gefallenen Stimmen in Abzug zu bringen, würde er eine Mehrheit nicht mehr besitzen. Aus diesem Grunde hat Ihre Kommission beschlossen, die Wahlbeanstandung jetzt schon aussprechen zu lassen.

Der Antrag wird angenommen.

Zur Wahl im 4. Wahlkreis, **Konstanz-Nberlingen-Stockach**, gewählt Abg. **Vüchener** (Centr.):

Berichterstatter Abg. **Geß** (Soz.) berichtet über das Ergebnis der Wahl und fährt fort: Zu dieser Wahl ist ein von 12 Wählern der Stadt Radolfzell unterzeichne-

ter Protest eingelaufen, der sich in 6 Punkten gegen die Gültigkeit der Wahl des Abg. Büchner wendet.

Zum ersten Punkt wird mitgeteilt, in Adolfszell im ersten Bezirk seien zur Wahl 6 alte in körperlicher und geistiger Beziehung durchaus gebrechliche Wfründer erschienen, welche ihren Wahlzettel je in einem Umschlag mitgebracht hätten und in diesem Umschlag ohne weiteres in die Wahlurne hätten werfen wollen. Diese Umschläge hätten von der Hand des Spitalhausmeisters den Vermerk enthalten, daß sie auf dem Rathaus Zimmer Nr. 7 abgegeben wären. Es sei als Beeinflussung einer freien Wahl aufzufassen, wenn auf solche Weise der Spitalhausmeister den ihm anvertrauten Pfleglingen — die in ihrem ganzen weiteren Leben auf das Wohlwollen dieses Pflegevaters angewiesen seien — derart bestimmte Anweisungen gebe. Es sind für diese Behauptungen einige Zeugen angeführt. Ihre Kommission hat diesen Punkt für unerheblich erachtet. Es ist schon durch die Wahlordnung gebrechlichen Leuten für den Fall, daß sie nicht allein zur Wahlurne schreiten wollen, die Möglichkeit gegeben, sich des im Gesetze vorgesehenen Vertrauensmannes zu bedienen. Es ist auch hier in dem Wahlprotokoll nicht angegeben, daß die erschienenen gebrechlichen Leute wirklich in der Ausübung ihres Wahlrechtes beschränkt worden sind; es wird nicht einmal behauptet, daß der mitgebrachte Zettel hineingeworfen worden ist. Wir können also annehmen, daß die Leute von dem Wahlvorstand darauf hingewiesen worden sind, daß sie sich nun in den Isolerraum zu begeben hätten, um dort in den amtlichen Wahlumschlag denjenigen Zettel hineinzutun, den sie als Wähler abgeben wollen.

Der zweite Punkt des Protestes besagt, am 15. Oktober 1909 sei der Ortsgeistliche auf einen Hof gekommen. Obwohl er nur ein 10 Jahre altes Büblein zu Hause angetroffen habe, sei er durch sämtliche Zimmer des Hauses gegangen, angeblich um die „Freie Stimme“ zu suchen. Daß die freie Willensentschließung und die unbefugte Stimmenabgabe eines Pfarrkinds nicht mehr möglich sei, wenn sie auf solche Weise durch unbefugtes Eindringen in die intimsten häuslichen Verhältnisse überwacht werde, bedürfe keiner weiteren Ausführung. Ihre Kommission hat erklärt, daß es auch keiner weiteren Ausführung bedürfe, daß, wenn ein Pfarrer etliche 8 Tage vor der Wahl durch ein Haus gehe, darin eine Beeinflussung des im Hause nicht anwesenden Wahlberechtigten unmöglich erblickt werden könne; sie hat deswegen beschlossen, diesen Punkt für unerheblich zu erklären.

Drittens: Aus dem vom Wahlkommissär aufgenommenen Protokoll über die Ermittlung des Wahlergebnisses ergebe sich, daß in Kaltbrunn ein der Wahlordnung entsprechender Isolerraum nicht vorhanden sei. In dem Protokoll des Wahlkommissärs ist in der Tat dieser Vermerk enthalten.

Viertens: Ebenso bemerke dieses Protokoll (heißt es in dem Protokoll), daß in Deisendorf die amtlichen Umschläge zur freien Entnahme auf einem Stuhl aufgelegt seien. Auch das ist in dem Vermerk des Großwahlkommissärs enthalten. Die Mehrheit Ihrer Kommission hat es für erheblich erklärt, daß an Stelle einer Person, welche eigens dazu angestellt ist, den in das Wahllokal eintretenden Wahlberechtigten den amtlichen Wahlumschlag zu überreichen, hier ein Stuhl verwendet wurde, der in den Eingang in den Isolerraum gestellt wurde und auf welchem die amtlichen Wahlumschläge zur beliebigen Bedienung durch die Wahlberechtigten lagen. Es ist in dem Gesetze sowohl als auch in den von der Regierung erlassenen Ausführungsbestimmungen streng

darauf hingewiesen, daß die Übermittlung des amtlichen Wahlumschlages durch eine eigens dafür angestellte Person geschehen soll, für welche sogar aus der Gemeindefasse eine Entschädigung zu entrichten ist. Die Kommission hat mit Mehrheit beschlossen, über diesen Punkt Erhebungen zu veranlassen.

Fünftens: In Böhringen seien zeitweilig Stimmzettel der sämtlichen Kandidaten innerhalb des Isolerraumes aufgelegt; Zeugen seien die Mitglieder der Wahlkommission. Auch hier haben wir uns innerhalb der Kommission darüber besprochen, ob das Auflegen von Stimmzetteln der Parteien im Isolerraum stattfinden dürfe, da es im Wahlgesetz nur für das „Wahllokal“ unterjagt ist. Dabei ist die Auffassung geltend gemacht worden, daß alle für die gesamte Wahlhandlung bestimmten Räume als einheitliches Wahllokal zu betrachten seien. Es ist darauf hingewiesen worden, welcher Mißbrauch durch das Auflegen von Stimmzetteln auch im Isolerraum geschehen könne, und man hat gewünscht, die Groß. Regierung möge es veranlassen, daß bei künftigen Wahlen darauf hingewiesen werde, daß weder in dem eigentlichen Wahllokal noch in dem Isolerraum das Auflegen solcher Stimmzettel stattfinden dürfe. Auch über diesen Punkt sollen Erhebungen stattfinden.

Sechstens: In Adolfszell im zweiten Bezirk wäre auf dem Tisch des innerhalb des Wahllokales eingerichteten Isolerraumes etwa 200 Stimmzettel des Kandidaten Büchner aufgelegt. Diese Zettel hätten sich alsbald nach Beginn der Wahl im Isolerraum befunden und seien erst nach zwei Uhr nachmittags von dort entfernt worden. Zeugen dafür sei eine Reihe von benannten Personen. Auch diesen Punkt hat die Kommission für erheblich genug erachtet, im Zusammenhang mit den übrigen Beanstandungen erörtert zu werden.

Ihre Kommission kommt also zu dem Entschlusse, Ihnen zu empfehlen, die Wahl des Abg. Büchner im 4. Wahlkreis zu beanstanden und sodann die Groß. Regierung zu ersuchen, unter Herbeiziehung des in dem Wahlprotokoll namhaft gemachten Zeugenpersonals und unter Heranziehung der Wahlkommissionen die in den Ziffern 3 bis 6 des Protestes vorgetragene, zum Teil aus den amtlichen Wahlprotokollen entnommene Beweise erheben zu lassen.

Die Wahlstatistik zeigt uns, daß, wenn wegen der hier in Betracht kommenden Punkte die Wahlhandlung für ungültig erklärt wird, die auf den Gewählten entfallende Mehrheit nicht mehr besteht.

Ministerialdirektor Geheimerat Dr. Glöckner: Bezüglich des von dem Herrn Berichterstatter Ihrer Kommission an die Adresse der Groß. Regierung gerichteten Wunsches, daß künftighin vor den Wahlen eine Weisung darüber hinausgehen möge, daß Stimmzettel weder in dem Wahllokal, noch in dem Nebenraum aufgelegt werden dürfen, kann ich auf den schon bei den Wahlen vom Jahre 1905 seitens der Regierung hinausgegebenen Vollzugsbefehl verweisen. Dort ist bereits darauf hingewiesen, daß im Gegensatz zu dem früheren Landtagswahlverfahren künftighin bei den Landtagswahlen das Auflegen von Stimmzetteln in dem Nebenraum nicht mehr statthaft ist. Ebenso dürfen in dem Nebenraum auch keine Umschläge mehr aufgelegt werden. Ganz die gleiche Anweisung ist auch bei der letzten Wahl wieder an die Bezirksämter und von diesen an die Gemeindebehörden hinausgegangen, so daß also in der Richtung, wie es hier gewünscht worden ist, weitere Vorschriften wohl nicht mehr notwendig fallen werden. In dem gleichen Erlaß ist den Bezirksämtern auch die Weisung gegeben worden,

die Wahlvorsteher auf die Vorschriften bezüglich des Stollerraums hinzuweisen, wovon heute Vormittag ebenfalls die Rede war. Diese Anweisung kann künftighin noch etwas ausführlicher gefaßt werden. Daß man durch eine solche Anweisung jedes mögliche Mißverständnis in der Ausgestaltung des Stollerraums verhüten kann, das glaube ich allerdings nicht.

Abg. Kopf (Zentr.): Von den vier Anfechtungsgründen, welche die Mehrheit der Kommission für begründet und beachtlich erklärt hat, halten meine Freunde und ich nur zwei für erheblich. Zunächst wird behauptet, in der Gemeinde Kaltbrunn sei der Stollerraum nicht vorschriftsmäßig hergestellt gewesen. Das kann ja natürlich unter Umständen ein erheblicher Anfechtungsgrund sein, sofern sich nämlich bei der Berechnung ergeben würde, daß dem als gewählt erklärten Kandidaten Büchner nicht mehr die absolute Mehrheit zustände, wenn die Stimmen, die er in Kaltbrunn erhalten hat, ihm abgerechnet und dem gegnerischen Kandidaten zugerechnet würden.

Es wird nun weiter behauptet, daß in Deisendorf die Wahlumschläge nicht durch eine besondere hierfür aufgestellte Person den einzelnen Wählern behändigt worden seien, sondern daß sie im Wahllokal auf einem Stuhl gelegen und die Wähler veranlaßt worden seien, sich dort den Umschlag selbst wegzunehmen. Wir sind der Meinung, daß das eine Nichtigkeit der Wahlhandlung nicht verursachen dürfte. Es ist ja zuzugeben, daß im § 50 des Wahlgesetzes ausdrücklich steht, daß der Wähler, der die Stimme abgeben will, von einer durch den Wahlvorstand in der Nähe des Zuganges zu dem Nebenraum aufzustellenden Person einen abgestempelten Umschlag in Empfang zu nehmen hat. Diese Bestimmungen darf man nicht kleinlich auffassen; wir kämen ja aus den Anfechtungen niemals heraus, wenn wir alle diese Vorschriften im buchstäblichsten Sinne auffassen würden. Wir haben doch den Zweck dieser Bestimmung näher anzusehen, und der wird nur dahin gehen, daß jeder Wähler im Wahllokal einen Umschlag bekommen soll. Vor vier Jahren wurde ja auch gegenüber der Wahl in Bruchsal geltend gemacht, daß sie deswegen zu beanstanden sei, weil die Umschläge nicht durch eine besondere Person, sondern durch den Vorsitzenden den Wählern behändigt worden seien. Seiten meiner Partei wurde demgegenüber darauf hingewiesen, daß dieses Verfahren auch in anderen Orten, wo man die Wahlen bereits für gültig erklärt hatte, eingehalten worden sei, und es wurde damals auch dieser Grund nicht für beachtlich erklärt. Ähnlich liegt die Sache aber hier. Wir glauben, daß, wenn die Umschläge im Wahllokal liegen und wenn dem Wähler gesagt wird, nehmen Sie sich dort ein solches Koutvert, was gleiche erreicht wird, was erreicht wird, wenn eine Person diese Koutverts übergibt.

In Böhringen sollen die Stimmzettel der verschiedenen Parteien im Wahllokal aufgelegt sein. Es ist ohne weiteres anzuerkennen, daß das ein Verstoß gegen das Wahlgesetz ist, und zwar ein Verstoß gegen eine ganz bestimmte, klare Vorschrift des Wahlgesetzes, die auch einen ganz guten Sinn hat. Wir halten daher diese Beanstandung für gerechtfertigt.

Schließlich wird behauptet, daß im zweiten Wahlbezirk von Adolfszell in dem Stollerraum Stimmzettel für den Zentrumskandidaten aufgelegt haben, und zwar schon von Beginn der Wahlhandlung an. Es ist uns neuerdings mitgeteilt worden, daß auch Stimmzettel anderer Parteien dort aufgelegt haben. Diesen Anfechtungs-

gründ halten wir für unbegründet. Es wird nämlich im Wahlgesetz ausdrücklich unterschieden zwischen dem Wahllokal und dem Stollerraum. Daraus folgt, daß, wenn in § 49 bestimmt ist, daß im Wahllokal keine Wahlzettel aufgelegt dürfen, sich das nicht auf den Stollerraum erstrecken kann, sonst hätte das ausdrücklich gesagt werden müssen.

Wenn man auf Grund dieses Standpunktes die Berechnung anstellt, so ergibt sich, daß der als gewählt erklärte Kandidat Büchner die absolute Mehrheit auch dann hat, wenn die Stimmen, die in den zwei Gemeinden Kaltbrunn und Böhringen auf ihn gefallen sind, in Abzug gebracht werden. Er hatte eine absolute Mehrheit von 158 Stimmen. In Kaltbrunn hat er 22 Stimmen, in Böhringen 50 Stimmen erhalten. Es wären ihm also, wenn unsere Auffassung richtig ist, 72 Stimmen abzugiehen. Und selbst wenn man die Beanstandung wegen des Verfahrens in Deisendorf noch als beachtlich hinzunehmen wollte, so wären erst 84 Stimmen abzugiehen, da Büchner in Deisendorf nur 12 Stimmen erhalten hat. Büchner hätte also immer noch die Mehrheit.

Nun hat die Mehrheit der Kommission in den beiden Punkten, die wir nicht als erheblich erachten, eine andere Stellung eingenommen, und es ist nicht daran zu zweifeln, daß die Mehrheit den Antrag der Kommission annehmen wird. Mit Rücksicht hierauf wird es zweckmäßig sein, daß wir uns heute in eine Debatte über die Punkte, in denen wir anderer Meinung sind, nicht einlassen, denn wir werden nach Eintunft der Erhebungen, die wahrscheinlich beschlossen werden, darauf zurückkommen müssen. Ich würde deshalb vorschlagen, daß wir heute in eine nähere Erörterung dessen, was ich vorgetragen habe, nicht eintreten. Ich habe aber auch nichts zu erinnern, wenn die Herren anderer Meinung sein sollten.

Abg. Rebmann (natl.): Ich habe Veranlassung, mich ganz kurz zu dem zu äußern, was der Herr Abg. Kopf hier vorgetragen hat. Er hat sich mehrfach auf den Standpunkt gestellt, daß man die Gesetzesbestimmungen einmal wörtlich, ein andermal weniger wörtlich auslegen müsse, und daß man dann seinen gesunden Menschenverstand zu Hilfe nehmen müsse. Ich kann mich mit dem letzteren Standpunkt durchaus einverstanden erklären da, wo er wirklich angebracht ist. Aber zur Zeit kann ich mich nicht auf den Standpunkt stellen, daß ein Stuhl, eine Person und eine Kommode ein Stollerraum ist (Heiterkeit). Denn um diese Punkte handelt es sich. Es hat einmal ein sehr hoch gestellter Beamter mir persönlich gegenüber geäußert: „Lieber Freund, es ist keine Kunst, ein Gesetz zu machen. Die Kunst besteht darin, um die einzelnen Paragraphen herum zu kommen.“ Dieser Fall scheint uns hier vorzuliegen. Es kann aber meiner Ansicht nach nicht Aufgabe der Kammer sein, zu einer derartigen Umdeutung (ich will nicht einmal sagen: Weugung des Gesetzes) hilfreiche Hand zu leisten. Es steht einmal im Gesetz, eine Person hat das und das zu tun. Eine andere Frage ist allerdings, ob wir nicht mit der Zeit dazu kommen, das Gesetz selbst einer Durchsicht zu unterziehen hinsichtlich aller derjenigen Dinge, die uns mit dem gesunden Menschenverstand nicht ganz im Einklang zu stehen scheinen, und auf Grund der Erfahrungen, die wir in der Zeit, seit das Gesetz erlassen ist, mit dem Gesetz gemacht haben. Aber darum handelt es sich heute nicht. Ich meine, gerade der Landtag müßte eigentlich der allerstrengste Hüter derjenigen Gesetze sein, bei deren Erlassung er mitgewirkt hat.

Ganz ebenso liegt es bei dem zweiten Fall in Adolfszell. Da müssen wir uns unsere Beurteilung der Sache selbst vorbehalten. Aber es ist allerdings wichtig festzustellen, ob tatsächlich die Wahlzettel von Anfang der Wahlhandlung an oder sogar schon vorher im Isolierraum gelegen haben. Dagegen, daß während der Dauer der Wahlhandlung Wahlzettel von Unberufenen im Isolierraum niedergelegt werden, kann kein Mensch sich wehren, das werden wir auch als Anfechtungsgrund nicht ansehen, ausgenommen den Fall, daß der Wahlvoritzende darauf aufmerksam gemacht, es unterlassen hätte, die Wahlzettel sofort zu entfernen. Wenn aber in der Tat hier vor Beginn der Wahlhandlung Wahlzettel schon niedergelegt waren, so liegt eine Veräumnis der Wahlkommission vor, die sich hätte überzeugen müssen, ob die Wahlräume alle in geziemendem Zustand waren. Wir werden deshalb für den Antrag der Kommission stimmen.

Abg. Dr. Frank (Soz.): Ich kann nicht anerkennen, daß normalerweise ein Gegensatz zwischen der juristischen Beurteilung eines Falles und dem gesunden Menschenverstand besteht (Rufe: Hört! Hört! Geisterkeit). Aber auch für denjenigen, der ohne Gesetzeskenntnis vom Standpunkt des gesunden Menschenverstandes aus eine Sache gerecht beurteilen will, wird es nötig sein, eine Aufklärung über die Tatsachen zu bekommen, und mehr besagt der Antrag der Kommission nicht. Wir wollen nur zuverlässige, tatsächliche Mitteilungen über die Frage erhalten, ob das Gesetz verletzt worden ist, wir wollen wissen, ob ein Isolierraum da war oder ein Schrank, wir wollen wissen, ob Wahlzettel im Isolierraum lagen oder nicht. Damit muß jeder einverstanden sein, gleichgültig, wie seine Endentscheidung ausfällt. Die Entscheidung über die Frage, ob das Vorhandensein der Wahlzettel im Isolierraum zur Nichtigkeit der Wahl führt oder nicht, muß vorbehalten bleiben. Wenn wir in der Kommission dazu gelangt sind, dem Antrag auf Erhebungen dieser Punkte zuzustimmen, so geschah es, unbeschadet der endgültigen Beurteilung dieser Sache, deshalb, weil in dem Protest behauptet worden ist, es sei von Anfang an, also zu einer Zeit, wo die Wahlkommission bei richtiger Aufmerksamkeit es zweifellos sehen mußte, eine größere Anzahl Stimmzettel eines Kandidaten aufgelegt gewesen. Das ist ein Punkt, der aufgeklärt werden muß. Es wäre der Standpunkt wohl zu vertreten, daß man daraus, daß sich im Isolierraum während der Dauer der Wahl Stimmzettel finden, noch keinen Anlaß zur Beanstandungen nimmt, daß man aber, wenn vor Beginn der Wahlhandlung im Isolierraum Wahlzettel aufgelegt werden, eine Wahl beanstanden würde. Diese Tatsachen aber müßten erst festgestellt werden, und das ist der Antrag der Kommission.

Berichterstatter Abg. Geß (Soz.): Ich möchte nur dem Herrn Kollegen Kopf persönlich noch einiges erwidern. Ich teile seine Auffassung nicht — ich habe das in der Kommission auch schon ausgesprochen —, daß in dem Begriff „Wahllokal“ nicht auch der Isolierraum mitzuverstehen ist. Lokal ist ein fremdes Wort, und Isolierraum ist auch nicht deutsch. Wenn wir zur Erklärung die Geometrie heranziehen, so ist das Wahllokal ein Raum, der einem bestimmten Zweck dient, dem der Vornahme der Wahl, und zwar von dem Augenblick an, wo der Wahlberechtigte eintritt, um sein Wahlrecht auszuüben, bis zu dem Augenblick, wo er die Wahlhandlung vollzogen hat. Also ein einziger Raum, in dem die Wahlhandlung vor sich geht, in welchem durch Abtrennung noch ein Nebenraum, ein Isolierraum, wie er genannt wird, geschaffen

werden kann. Es ist ja gar nicht notwendig, daß hierfür gerade ein weiteres Zimmer bereitgestellt wird; es genügt oft eine spanische Wand. Ich glaube also, daß der Gesetzgeber diese Definition gewollt hat. In einem Fall, der hier in Betracht kommt, soll eine Kommode verwendet worden sein, ich kann mir das aber nicht erklären. Der betr. Gemeinderat hat auch an das Amt berichtet, es handle sich nicht um eine Kommode, sondern um einen besonderen Raum, in dem ein Tisch und ein Stuhl stehe, und worin der Bezirksgeometer, wenn er geschäftlich ins Dorf komme, seinen vorübergehenden Aufenthalt nehme. Ich bitte Sie also, dem Beschluß der Wahlprüfungskommission beizutreten.

Der Kommissionsantrag wird gegen die Stimmen des Zentrums und der Konserverativen angenommen.

Zu der Wahl im 68. Wahlkreis, Heidelberg-Eberbach, gewählt Abg. Maier (Soz.):

Berichterstatter Abg. Neuhaus (Zentr.), erstattet zunächst Bericht über das Ergebnis der Wahl und fährt dann fort:

Gegen die Wahl ist ein Wahlprotest eingelaufen, der sich auf 7 Punkte stützt.

Erstens sei in der Gemeinde Müdenloch, Amt Heidelberg, mit der Wahlhandlung nicht um 11 Uhr, sondern erst 11½ Uhr begonnen worden. Hierzu nimmt die Kommission den Standpunkt ein, daß, wenn die Wahlhandlung anstatt 11 Uhr erst um 11½ Uhr begonnen worden ist, die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, daß dadurch alle diejenigen, die von ihrem Wahlrecht keinen Gebrauch gemacht haben, nicht in der Lage gewesen wären, von ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen, und sie nimmt vorläufig einmal an, daß die 41 Wähler, die nicht abgestimmt haben, dem zweiten Kandidaten Herrn Quenzer zuguzählen seien.

Der Punkt 2 sagt, in der Gemeinde Müdenloch sei von dem sozialdemokratischen Zettelverteiler während der Wahlhandlung die Bezahlung von Wein an die Wähler für den Fall versprochen worden, daß Maier gewählt werde. Nach dem Bekanntwerden des Wahlergebnisses sei dann auch tatsächlich der versprochene Wein in der „Krone“ zu Müdenloch gespendet worden. Es heißt dann in dem Protest weiter, eine Privatleistung des Spenders sei dies sicher nicht gewesen, usw. Die Kommission steht aber auf dem Standpunkt, daß das keinerlei Anfechtungsgrund ist, da die Freiheit der Wähler genügend durch den Isolierraum usw. geschützt ist.

Als dritter Anfechtungsgrund wird angeführt, in Redargemünd sei ein der Sozialdemokratie nicht angehöriger Wähler vor dem Wahllokal beinahe tätlich angegriffen worden. Wenn jemand „beinahe“ tätlich angegriffen worden ist, so hält das die Kommission für keinen Anfechtungsgrund.

Ferner habe man viertens in einer anderen Gemeinde des Wahlkreises — Waldhilsbach — infolge des Auftretens der Gegner Angst gehabt, für den Kandidaten Quenzer einzutreten, so daß nicht ausgeschlossen sei, daß bei Vermeidung der bezeichneten groben Verstöße ein anderes Wahlergebnis zustande gekommen wäre. Die Wahlprüfungskommission war auch hier einstimmig der Meinung, daß diese Angst kein Grund ist zu einer Anfechtung der Wahl.

Fünftens sei in der Gemeinde Wiesenbach der gesetzlich vorgeschriebene Isolierraum nicht vorhanden gewesen. Statt eines solchen sei ein anstoßendes Zimmer benutzt

worden, das von außen zugänglich gewesen sei, dem also die wesentlichsten Eigenschaften eines Stollerraumes gefehlt hätten. Hinsichtlich dieses Punktes nimmt die Kommission den Standpunkt ein, daß, wenn diese Angaben richtig sind, man dann für den gewählten Kandidaten Maier den denkbar ungünstigsten und für den Kandidaten Quenzer den denkbar günstigsten Fall anzunehmen habe. In Wiesenbach haben im Ganzen 100 Personen abgestimmt; es erhielten Maier 45, Quenzer 53 und Reichwein 2 Stimmen. Maier hat im ganzen 2217 Stimmen, ihm wären also ev. die 45 Stimmen abzugreifen, sonach bleiben noch 2172 übrig. Quenzer hatte 2028 Stimmen, wir haben ihm vorhin in Mückenloch die 41 Stimmen derjenigen zugezählt, die etwa infolge des verspäteten Beginns der Wahlhandlung von ihrem Wahlrecht keinen Gebrauch machen konnten. Das machte 2069 Stimmen, zu welchen aus Wiesenbach hinzuzurechnen wären die auf Maier gefallenen 45 und die auf Reichwein gefallenen 2, zusammen 47; hierdurch käme der Kandidat Quenzer auf 2116 Stimmen.

Ein weiterer Anfechtungsgrund wird sechsstens hinsichtlich der Wahlhandlung in der Gemeinde Waldwimmersbach geltend gemacht. Dort soll bei der Stichwahl der Kirchendiener Michael Krefz gegen Schluß der Wahlzeit die Kirchenuhr um eine halbe oder eine viertel Stunde vorgezückt haben, um damit zu bewirken, daß die im Neckarhäuser Hof beschäftigten Steinbrucharbeiter, welche dort bis 7 Uhr arbeiten mußten und von der Arbeitsstelle nach Waldwimmersbach eine Stunde unterwegs sind, das Wahllokal ihres Wohnortes nicht mehr rechtzeitig erreichen konnten.

Unter der Annahme, daß diese Angaben richtig sind, würde die Kommission zu dem Schluß kommen, daß infolge hiervon diese sämtlichen Wähler von ihrem Wahlrecht keinen Gebrauch gemacht haben, und daß man sämtliche 40 nicht zur Abgabe gelangten Stimmen Herrn Quenzer zuzuzählen hätte. Dadurch käme er dann zu 2156 Stimmen.

Ein 7. Anfechtungsgrund war der, daß in einer weiteren Gemeinde — Peterstal — von Seiten der Sozialdemokratie für den Fall der Wahl des Kandidaten Maier die Bezahung von Bier versprochen worden sei und durch die Wähler nachher das versprochene Bier telephonisch reklamiert worden sei. Es sei bei dem Kandidaten Maier in Heidelberg telephonisch angefragt worden, „wann und wo das Bier jetzt getrunken würde.“

Aber auch hier hat sich die Kommission nicht auf den Boden stellen können, daß das ein stichhaltiger Anfechtungsgrund sei.

Es bleiben also eventl. zur Anfechtung die von mir erwähnten Fälle: 1. daß in Mückenloch die Wahlhandlung erst um 11½ Uhr begonnen hat, 2. daß in Waldwimmersbach der Mesner die Uhr vorgezückt hat und die Wahlhandlung etwa ½ Stunde zu früh geschlossen worden ist. Über diese beiden Punkte war von Anfang an in der Wahlkommission Einigkeit. Bezügl. des Falls in Wiesenbach haben wir uns weiter darüber unterhalten, ob dem Kandidaten Maier nur diejenigen Stimmen abzuziehen sind, die auf ihn gefallen sind und die dem Herrn Quenzer zukommen würden, oder ob auch die Stimmen der 6 Personen, die von ihrem Wahlrecht keinen Gebrauch gemacht haben, etwa noch dem Kandidaten Maier abzuziehen seien. Schließlich war aber die Kommission einhellig der Meinung, daß dies zu weit ginge und daß man unter allen Umständen nur die Wähler in Betracht ziehen könne, die von ihrem Wahlrecht Gebrauch gemacht haben. Wenn wir uns auf diesen Boden stellen und dann für

den gewählten Abg. Maier die ungünstigsten Zahlen nehmen, dagegen für den Kandidaten Quenzer die günstigste Zahl, so bleibt trotzdem für den Abg. Maier noch ein Mehr von 16 Stimmen.

Aus diesem Grund kommt die Kommission dazu, Ihnen zu empfehlen:

1. die Wahl des Abg. Emil Maier-Heidelberg für gültig zu erklären,

2. trotzdem aber die Groöf. Regierung zu ersuchen, darüber Erhebungen zu veranstalten:

a) ob in der Gemeinde Mückenloch mit der Wahlhandlung erst um 11½ Uhr begonnen wurde, weil die Wahlkommission nicht früher vollzählig beisammen war,

b. ob in der Gemeinde Waldwimmersbach der Kirchendiener Michael Krefz gegen den Schluß der Wahlzeit die Kirchenuhr um ½ oder ¼ Stunde absichtlich vorgezückt hat, um damit zu erreichen, daß eine Anzahl Wähler von ihrem Wahlrecht keinen Gebrauch machen könnten,

c) ob in der Gemeinde Wiesenbach der gesetzlich vorgeschriebene Stollerraum nicht vorhanden war,

3. sollten die unter a, b und c erwähnten Unregelmäßigkeiten vorgekommen sein, die Groöf. Regierung zu ersuchen, für Abhilfe und Mäae Sorge tragen zu wollen.

Abg. Dr. Frank (Soz.): Zu dem Antrag habe ich nichts zu erklären, ich halte mich aber für verpflichtet, im Namen des jetzt nicht anwesenden Kollegen Emil Maier hier zu erklären, daß er ehrenwörtlich versichert, er habe niemals irgend einem seiner Wähler die Zuwendung von Wahlbier oder Wahlwein versprochen, er habe auch niemals etwa ein derartiges Versprechen ausgeführt. Im Gegenteil, was an ihm lag, habe er immer getan, um derartige schlechte Wahlsitten fernzuhalten, er habe, was an seiner Person lag, alles getan, zu verhindern, daß der Wahlkampf auf ein so tiefes Niveau herabgezogen werde.

Abg. Süßkind (Soz.): Die Wahlanfechtung geht von einem Staatsbeamten aus, und es liegt mir sehr viel daran, festzustellen, daß ein Staatsbeamter derartige leichtfertige Angaben machen kann; ein Teil seiner Angaben ist nicht einmal begründet. Dieser Staatsbeamte ist ein dem Ministerium des Innern unterstellter Beamter, und ich muß feststellen, daß ein Teil dieser Anfechtung sogar mit der amtlichen Schreibmaschine und dem amtlichen Papier auf dem Bezirksamt Heidelberg verfertigt worden ist. Man kann meines Erachtens von einem Beamten verlangen, daß er, wenn er derartige Anfechtungen macht, mindestens die gesetzlichen Bestimmungen kennt.

Insbefondere legen wir Wert auf die Anfechtung, die aus Waldwimmersbach gekommen ist. Der Mesner stellt hier die Wahluhr vor, damit die Steinarbeiter, ganz bekannte Sozialdemokraten, von ihrem Wahlrecht keinen Gebrauch machen können, damit die Leute zu spät kommen. So werden Anfechtungspunkte geschaffen, um im Fall einer Niederlage einen Grund zur Anfechtung zu haben. Die Regierung hat die Verpflichtung, derartigen Fällen nachzugehen, und für das Haus wird es sich darum handeln, ob wir derartige Fälle, die mit Absicht geschehen, nicht vielleicht durch eine Novelle zum Wahlgesetz unter Strafe stellen sollen.

Berichterstatter Abg. Neuhäus (Zentr.): Im Wahlprotokoll lautet die erste Unterschrift: „Fr. Klingmann in Biegelhausen“, in dem Wahlprotokoll steht: „Klingmann

Fritz, Kanzleisekretär". Ob Klingmann auf dem Bezirksamt ist, darüber geben die Akten keine Auskunft.

Der Kommissionsantrag wird angenommen.

Hierauf (1/2 Uhr) wird abgebrochen.

Alterspräsident **Morgenthaler** gibt noch bekannt: Während der Beratung ist die betrübende Nachricht eingegangen, daß heute vormittag der zweite Vizepräsident der Ersten Kammer, Herr Freiherr Rüdiger von Collenberg, in der Klinik zu Heidelberg verschieden ist. Ich erfülle die schmerzliche Pflicht, den Herren Abgeordneten von diesem Trauerfalle Kenntnis zu geben mit dem Anfügen, daß selbstverständlich für eine geeignete Kundgebung an die Erste Kammer und für eine entsprechende Vertretung der Zweiten Kammer bei der Beisetzung gesorgt sein wird. Das weitere darf ich dem bis dahin wohl im Amte befindlichen definitiven Präsidium überlassen.

Das Haus hat sich von den Sitzen erhoben.

Nach Wiederaufnahme der Sitzung (4 Uhr 20 Minuten) wird zur Wahl des Präsidenten geschritten.

Im ganzen werden 71 Stimmen abgegeben. Es erhalten Abg. **Rohrhurst** (natl.) 41 Stimmen, Abg. **Fehrenbach** (Zentr.) 28 Stimmen, Abg. **Rebmann** (natl.) und Dr. **Zehnter** (Zentr.) je eine Stimme.

Abg. **Rohrhurst** (natl.) gibt hiernach als gewählt. Derselbe übernimmt das Präsidium mit folgender Ansprache:

Indem ich, wenn auch sehr schweren Herzens mich bereit erkläre, dem Rufe zu folgen, der an mich eben ergangen ist, und das schwere und verantwortungsvolle Amt zu übernehmen, danke ich Ihnen herzlich für die hohe Ehre, die Sie mir erwiesen haben, und für das große Vertrauen, das Sie in mich setzen. Es wird mein Bestreben sein, dieses Vertrauen nach besten Kräften zu rechtfertigen und das Amt gerecht und wohlwollend gegen jedes Mitglied dieses Hauses zu führen, vor allem auch nach dem Vorbilde und in dem Geiste, in dem es die trefflichen und um das Wohl unseres Landes und unseres parlamentarischen Lebens verdienten Männer geführt haben, die vor mir den Posten des ersten Präsidenten der Zweiten Kammer bekleidet haben.

Ich bin mir dessen wohl bewußt, daß die Geschäfte, die wir hier zu leisten haben, nur geleistet werden, nur geistlich gefördert werden können im Zusammenwirken

von allen Mitgliedern dieses hohen Hauses und dem Präsidium, und ich bitte Sie, daß Sie das Vertrauen mir auch in die Tage der Arbeit hinein bewahren; ich bitte vor allem auch um Ihre Nachsicht, wenn das Können hinter dem Willen zurückbleiben sollte.

In allen den Kämpfen, die wir hier oft sehr heiß und stürmisch führen, in aller der Arbeit, die wir hier leisten, ist Eines unser Leitstern: Das Wohl und die Ehre unserer badischen Heimat! Daß das Wohl unseres badischen Landes und Volkes auch durch die Kammertagung, die wir jetzt begonnen haben, gefördert werden möge, das ist mein herzlichster Wunsch, und mit diesem Wunsche erkläre ich mich zur Annahme der Wahl bereit. (Beifall links.)

Abg. **Rebmann** (natl.) dankt sodann dem Alterspräsidenten und seinem Stellvertreter für ihre Amtsführung. (Beifall.)

Bei der anschließenden Wahl des 1. Vizepräsidenten werden 70 Stimmzettel abgegeben, von denen 42 auf den Abg. **Fehrenbach** (Zentr.) und einer auf den Abg. Dr. **Schofer** (Zentr.) lauten, während 27 Zettel unbeschrieben sind.

Abg. **Fehrenbach** lehnt die Wahl ab.

Im zweiten Wahlgang erhalten von 71 abgegebenen Stimmen Abg. **Geiß** (Soz.) 40 Stimmen, die Abgg. **Süßkind** (Soz.) und **Seubert** (Zentr.) je 1 Stimme, 29 Zettel sind unbeschrieben.

Der hiernach zum 1. Vizepräsidenten gewählte Abg. **Geiß** (Soz.) dankt für die Wahl.

Bei der Wahl des 2. Vizepräsidenten wird Abg. Dr. **Seimbürger** (Dem.) mit 42 Stimmen gewählt. Abg. **Muser** (Dem.) erhält 1 Stimme, 1 Stimmzettel ist ungültig, 26 Zettel sind unbeschrieben.

Abg. Dr. **Seimbürger** (Dem.) nimmt die Wahl dankend an.

Zu Sekretären werden gewählt die Abgg. **Kölblin** (natl.) und **Odenwald** (frei.) mit je 41 Stimmen, **Müller-Heiligkreuz** (natl.) mit 40, **Pfeiffle** (Soz.) mit 39 Stimmen. Die Abgg. **Reiser** (natl.), **Roch** (natl.), **Müller-Schopfheim** (Soz.), **Summel** (Dem.) und **Süßkind** (Soz.) erhalten je 1 Stimme.

Schluß der Sitzung 3/4 Uhr.

